Deutscher Bundestag
Wirtschaftsausschuss

Wortprotokoll
der 25. Sitzung

Wirtschaftsausschuss
Berlin, den 7. November 2022, 13:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E.200
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1

Vorsitz: Michael Grosse-Brömer, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt **Seite 5**

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)

BT-Drucksache 20/3437

hierzu wurde verteilt:
20(9)166 ÄA der Koalitionsfraktion

Federführend:
Wirtschaftsausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Tourismus
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

b) Bericht des Bundesrechnungshofes

**Bericht des Bundesrechnungshofes
Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Förderleistung
und zum Substanzerhalt des ERP-
Sondervermögens im Jahr 2021 sowie zum ERP-
Wirtschaftsplan 2023**

hierzu wurde verteilt:
20(9)152 Bericht

Sachverständigenliste

Tim **Bagner**
Referent Energie-, Wasser- und Abfallpolitik
Dezernat für Klima, Umwelt, Wirtschaft, Brand- und Katastrophenschutz
Deutscher Städtetag
10117 Berlin

Dr. Friedemann **Berg**
Geschäftsführer
Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks
10117 Berlin

Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB)
12207 Berlin

Dr. Thomas **Engelke**
Leiter Team Energie und Bauen
Geschäftsbereich Verbraucherpolitik
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
10969 Berlin

Dr. Lutz-Christian **Funke**
Generalsekretär
Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
60325 Frankfurt am Main

Dipl.-Ing. Frank **Hennig**
Diplomingenieur für Kraftwerksanlagen und Energieumwandlung
03185 Peitz

Werner **Hesse**
Geschäftsführer
Der Paritätische Gesamtverband
10178 Berlin

Kay **Laudien**
Leiter Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.
10785 Berlin

Ingbert **Liebing**
Hauptgeschäftsführer
Verband kommunaler Unternehmen (VKU)
10115 Berlin

Nadine Katharina **Schartz**, LL.M.
Deutscher Landkreistag e. V. (DLT)
10785 Berlin

Prof. Dr. Isabella **Weber**
Professorin
Department of Economics
University of Massachusetts Amherst
Mitglied der „Unabhängigen ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“ (Gaspreiskommission) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Amherst, USA

Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Arlt, Johannes Katzmarek, Gabriele Limbacher, Esra Mohrs, Falko Poschmann, Sabine Roloff, Sebastian Töns, Markus Walter, Hannes Werner, Lena Westphal, Bernd	Gremmels, Timon Hubertz, Verena Junge, Frank Kreiser, Dunja Kröber, Martin Marvi, Parsa Mehltretter, Andreas Schmidt, Uwe Seitzl, Dr. Lina Weingarten, Dr. Joe
CDU/CSU	Durz, Hansjörg Grosse-Brömer, Michael Klöckner, Julia Kuban, Tilman Linnemann, Dr. Carsten Loos, Bernhard Metzler, Jan Rouenhoff, Stefan Willsch, Klaus-Peter	Connemann, Gitta Gramling, Fabian Körber, Carsten Mörseburg, Maximilian Ramsauer, Dr. Peter Scheuer, Andreas Spahn, Jens Stetten, Christian Frhr. von Wiener, Dr. Klaus
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Außendorf, Maik Banaszak, Felix Detzer, Dr. Sandra Janecek, Dieter Sekmen, Melis	Badum, Lisa Beck, Katharina Herrmann, Bernhard Kopf, Chantal Spallek, Dr. Anne Monika
FDP	Bauer, Nicole Houben, Reinhard Todtenhausen, Manfred Ullrich, Gerald	Cronenberg, Carl-Julius Klein, Karsten Köhler, Dr. Lukas Reinhold, Hagen
AfD	Holm, Leif-Erik Kaufmann, Dr. Malte Komning, Enrico Schulz, Uwe	Espendiller, Dr. Michael Münzenmaier, Sebastian Schattner, Bernd Ziegler, Kay-Uwe
DIE LINKE.	Leye, Christian Meiser, Pascal	Dağdelen, Sevim Ulrich, Alexander

* Die unterschriebenen Anwesenheitslisten sowie die Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Video-/Telefonkonferenz werden dem Originalprotokoll beigelegt und sind während der laufenden und der darauf folgenden Wahlperiode im Sekretariat des Wirtschaftsausschusses und danach im Archiv des Deutschen Bundestages einsehbar.

Beginn der Sitzung: 13:04 Uhr

Einziger Tagesordnungspunkt

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)

BT-Drucksache 20/3437

hierzu wurde verteilt:
20(9)166 ÄA der Koalitionsfraktion

b) Bericht des Bundesrechnungshofes

Bericht des Bundesrechnungshofes Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Förderleistung und zum Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens im Jahr 2021 sowie zum ERP-Wirtschaftsplan 2023

hierzu wurde verteilt:
20(9)152 Bericht

Der **Vorsitzende**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße alle Anwesenden hier im Sitzungssaal sehr herzlich, insbesondere Herrn Stefan Wenzel als Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, und ich begrüße zudem zwei Mitarbeiter des Bundesrechnungshofes, Herrn Prüfungsgebietsleiter Dr. Jochen Wenz und Herrn Martin Dargel als Gäste dieser Anhörung. Herzlich willkommen. Herzlich willkommen heiße ich natürlich auch all diejenigen, die uns heute ihren Sachverstand zur Verfügung stellen, es ist ja eine beeindruckende Zahl. Ich möchte Sie alle sehr, sehr herzlich willkommen heißen. Ich glaube, dass wir in eineinhalb Stunden Ihren Sachverstand dann auch abfragen können, ich bin da sehr zuversichtlich. Hervorheben möchte ich auch, dass den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden, das heißt, dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Landkreistag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, die Gelegenheit zur Teilnahme an dieser Anhörung und Abgabe einer Stellungnahme gegeben wurde. Das sieht unsere Geschäftsordnung so vor, wenn durch den Anhörungsgegenstand wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden. Also auch Ihnen ein herzliches Willkommen. Als Sachverständige wurden benannt, von den kommunalen Spitzenverbänden Tim Bagner, nicht nur für den Deutschen Städtetag, sondern auch für den Deutschen Städte und Gemeindebund, und Nadine Katharina Schartz für den Deutschen Landkreistag. Herzlich willkommen!

Weitere Sachverständige:

- Dr. Friedemann Berg, Geschäftsführer des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerkes,
- Dr. Thomas Engelke vom Bundesverband der Verbraucherzentralen e.V.,
- Dr. Lutz-Christian Funke, Generalsekretär bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW),
- Diplom-Ingenieur Frank Hennig für Kraftwerksanlagen und Energieumwandlung, besonders geeignet als Diplom-Ingenieur, uns dazu ewas zu erzählen,
- Werner Hesse als Geschäftsführer des Gesamtverbandes des Paritätischen Gesamtverbandes,
- Kay Laudien als Leiter Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation (GdW) Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. und
- Ingbert Liebing Hauptgeschäftsführer des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU).

Per Webex zugeschaltet ist uns Frau Professorin Dr. Isabella Weber von der University of Massachusetts Amherst. Wir waren vor kurzem da, da hätten wir fast persönlich irgendetwas machen können, aber wir sind leider seit einer Woche schon wieder zurück, jedenfalls die Delegation aus dem Wirtschaftsausschuss. Gleichwohl war es schön in Massachusetts, das kann ich jedenfalls im Nachhinein bestätigen, obwohl das jetzt vielleicht nicht Thema der heutigen Sitzung ist.

Ein herzliches Willkommen richte ich auch an die Fachbeamten des Bundesministeriums natürlich, sozusagen in Begleitung des parlamentarischen Staatssekretärs, die an der Anhörung teilnehmen, sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Länder und der Medien. Bei den Fragen die uns von den Medien erreichten, warum das nicht gestreamt wird, das ist relativ einfach zu erklären. Wir beantragen das jedes Mal und es geht jedes Mal nicht. Da ist die Bundestagsverwaltung irgendwie technisch an den Grenzen, wenn dann mehrere

Anhörungen stattfinden, das ist auch heute wieder der Fall. Ich habe ein entsprechendes Schreiben schon vor geraumer Zeit an die Bundestagspräsidentin geschrieben, wegen dieses Umstandes, ich finde den auch bedauerlich, vielleicht kriege ich auch irgendwann eine Antwort. Aber so lange ist der Brief auch noch nicht unterwegs. Naja, nicht zuletzt begrüße ich auch alle Zuhörer, alle Gäste, die Interesse haben an dieser Anhörung. Diejenigen, die jetzt bei uns hier anwesend sind über die Video-Konferenz-Technik, die bitte ich die Stummschaltung zu aktivieren, ab und zu kommen wir in den Genuss, dass wir auch familiäre Gesamtumstände mitbekommen, dass ist häufig sehr interessant, aber dient der Anhörung nicht, und deswegen sind wir der Auffassung, Sie hören uns am besten und wir hören Sie nur, wenn Sie Fragen stellen, oder sich irgendwie äußern wollen, ansonsten nicht. Die öffentliche Anhörung befasst sich mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023, kurz ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023, dazu gibt es auch noch Änderungsanträge sowohl der Koalitionsfraktionen als auch der CDU/CSU-Fraktion, und es geht um den Bericht des Bundesrechnungshofes, deswegen haben wir auch zwei Gäste dazu. Das ist der Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO, und um diese beiden Sachverhalte oder besser gesagt Vorlagen geht es. Zur Erläuterung: Wie Ihnen bekannt ist, liegt uns ein Änderungsantrag der Fraktion SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vor, und zwar auf der Ausschussdrucksache 20(9)166. Bei diesem Änderungsantrag geht es thematisch um die geplante Einmalzahlung für Gaskundinnen und Gaskunden im Dezember 2022. Es ist geplant, private Haushalte sowie Unternehmen mit einem Jahresverbrauch bis zu 1,5 Millionen Kilowattstunden Gas durch die Erstattung der Abschlagszahlung im Dezember 2022 finanziell zu entlasten. Die Umsetzung ist durch eine Änderung des bereits eingebrachten Gesetzentwurfs zum ERP-Wirtschaftsplan 2023 vorgesehen, das will ich nur als Erläuterung voranstellen, denn der Gesetzentwurf soll in dieser Sitzungswoche am Donnerstag im Plenum in zweiter und dritter Lesung beraten und abgestimmt werden. Kurz vor der Sitzung, nur zu Ihrer Information, hat uns auch noch ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU erreicht, den wir auch schon verteilt haben, und zwar auf der Ausschussdrucksache 20(9)175. Dieser Änderungsantrag befasst sich mit den Regelsätzen der Sozialleistung und soll nach dem Willen der CDU/CSU-Fraktion ebenfalls Gegenstand der heutigen Ausschusssitzung sein. Zum Ablauf der heutigen Anhörung folgende Erläuterung: Wir führen die Befragung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen durch – da gibt es ja manchmal unterschiedliche Verfahrensweisen in den Ausschüssen. Für diese Fragerunden haben wir uns insgesamt eine Zeit von eineinhalb Stunden gegeben. Deswegen ist es immer klug, wenn man sich entsprechend kurz hält. Das betrifft sowohl die fragenden Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten, als auch die Sachverständigen, denn die Fraktionen sind übereingekommen, dass pro Wortmeldung eine maximale Redezeit von insgesamt drei Minuten für Frage und Antwort besteht. Nur damit sie das vorab auch wissen. Bei Zeitüberschreitung muss ich dann als Vorsitzender einschreiten, und je kürzer die Frage, umso länger kann die Antwort sein, oder umgekehrt, das muss dann jeder selbst wissen. Meine Bitte an die Fragen stellenden Kolleginnen und Kollegen: Bitte nennen Sie zu Beginn der Frage kurz den Namen des oder beziehungsweise der Sachverständigen, an den sich die Frage richtet, dann können wir das im Protokoll auch am besten nachvollziehen. Angesichts der notwendigen Kürze der Anhörung verzichten wir auf Eingangsstatements, auch darüber sind sich die Fraktionen einig. Schriftliche Stellungnahmen sind entsprechend verteilt worden, sodass man sich auch vorbereiten konnte, wenn man das wollte. Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt und von mir wird dann im Zweifel auch noch der Sachverständige dann jeweils namentlich benannt. Das zum Ablauf dieser Sitzung, für manche, die permanent dabei sind, ist es nichts Neues, aber für manche, die neu sind, ist es vielleicht ganz interessant. Nun wollen wir auch mit der Befragung beginnen. Nach der Fraktionsstärke beginnt die SPD in persona des Kollegen Bernd Westphal, bitte schön!

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank meine Damen und Herren Sachverständige, dass Sie uns zur Verfügung stehen. Das ERP-Wirtschaftsplangesetz hat jedes Jahr eine große Bedeutung und kriegt

dieses Jahr eine besondere Relevanz, weil wir damit auch eine Entlastung der Gas- und Wärmekunden organisieren, deshalb geht meine Frage an Herrn Dr. Funke von der KfW: Wie beurteilen Sie die gefundene Regelung im Gesetzentwurf? Die KfW ist ja an der Auszahlung beteiligt -- Soll dieses Jahr im Dezember 2022 der Abschlag übernommen werden für die Kundinnen und Kunden und können Sie vielleicht aus Ihrer Sicht da eine Bewertung abgeben und wie die KfW die Auszahlung organisiert? Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Das war eine kluge, kurze Frage. Herr Dr. Funke hat jetzt zwei Minuten und 19 Sekunden.

SV **Dr. Lutz-Christian Funke** (KfW): Dann versuche ich das genauso kurz. Um ehrlich zu sein, sind wir auch wie die Jungfrau zum Kinde, wie zu manchen Geschäften momentan, dazu gekommen. De facto haben wir momentan in Deutschland keine echte Auszahlungsstelle in dieser Art. Das sind natürlich neue Sachen. Wie Sie wissen, können Sie kein Konto bei einer KfW eröffnen, also von daher ist das jetzt für uns - zugegebener Weise - ein sehr atypisches Geschäft. Wir haben dann zum Schluss verstanden, dass es weder über eine BAFA noch über die Länder, oder über die Bundesbank irgendwie technisch möglich war. Und die zugegebener Weise dann beste Lösung, damit es auch wirklich funktioniert, war wahrscheinlich die KfW, auch wenn wir so etwas nicht normalerweise machen. Wir haben ruckzuck 60 Leute herbeigezogen, müssen uns aufstellen. Die Schwierigkeit liegt in der Kurzfristigkeit. Wenn Sie so etwas länger wissen, dann machen Sie es IT-basiert, das haben wir hier nicht. Das ist halt so, dann kostet das einfach die Arbeitskräfte, die wir irgendwo abziehen müssen. Die müssen wir praktisch von etwas anderem abziehen. Es wird funktionieren, wir werden es hinkriegen. Wir sind das Verfahren durchgegangen. Wir haben eine Woche lang Technik hoch und runter besprochen. Es wird so sein, dass die KfW die reine Zahlungsstellen-Funktion übernimmt. Im Grunde reden wir über 1.500 Versorger, die auch letzten Endes ihren Antrag stellen müssen. Der Antrag wird vom Mandatar des Bundes geprüft, wir nehmen da PWC dazu, sonst würde es überhaupt nicht funktionieren. Das ist natürlich von der Leistung viel, das heißt, das wird schon umfangreich, das muss auch sauber geprüft werden. Alles bei uns zu prüfen, wäre sehr schwierig. Wir sind eine Bank, da haben Sie natürlich -- know your customer -- 1.500 Prüfungen erst einmal von Stadtwerken zu machen, das funktioniert so nicht. Also deswegen: PWC macht eine Prüfung, schaut das ordentlich an, das geht dann noch einmal hoch und runter und dann zum Schluss werden wir es, über die Hausbanken auszahlen, weil die Hausbanken die Verbindung zu den Stadtwerken haben. Sonst funktioniert es nicht. Sie brauchen ja eine Kontonummer. Also wir haben immer das gleiche Problem in Deutschland: Zahlen, Daten, Fakten. Wer hat welche Daten, wie verbinden wir es mit einer Auszahlungsstelle? In letzter Zeit kommen wir immer wieder an die gleichen Probleme heran. Aber insofern denke ich, wir haben es jetzt soweit gelöst und wir werden die Zahlung dann, wenn das Verfahren sich einspielt vor allem sauber leisten können.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Funke. Keine einfache Aufgabe, die nächste Frage hat Tilman Kuban von der CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Tilman Kuban** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Berg. Wir haben ja viele Bäckereien auch in den letzten Wochen und Monaten gesprochen und besucht, immer wieder auch gehört, dass es zu sehr viel Unmut geführt hat, dass man nicht Teil des Energiekosten-Dämpfungsprogramms geworden ist, deswegen meine drei Fragen: Bringen die Dezemberhilfen für die Bäckereibetriebe eine spürbare Entlastung? Die zweite Frage: Da ja viele Bäckereibetriebe nicht unter die Gaspreisbremse der industriellen Verbraucher fallen, ob Sie sich einen KMU-Rettungsschirm, der ja vom Minister Habeck im September in Aussicht gestellt worden ist, gewünscht hätten, den man ja auch beispielsweise analog der Unternehmenshilfen, der Coronawirtschaftshilfen hätte ausgestalten können? Das dritte ist: Wo sehen Sie den dringendsten Ergänzungs- und Änderungsbedarf beim sogenannten Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz? Vielen herzlichen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Berg, bitte.

SV **Dr. Friedemann Berg** (Geschäftsführer Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks): Vielen Dank. Zunächst zur Frage „Bringt jetzt diese Dezemberhilfe eine spürbare Entlastung?“ Ja, das tut sie, bei privaten Verbrauchern und bei KMU,

die eben mit Gas wirtschaften beziehungsweise mit Gas heizen. Aber das sind eben nicht alle privaten Haushalte bekanntermaßen, auch nicht alle KMU, und bei uns im Bäckerhandwerk ist die Lage dort so, dass wir etwa 70 Prozent der insgesamt etwa 10.000 Betriebe haben, die mit Gas backen und Gas nutzen, aber 30 Prozent, die eben mit anderen Energieträgern, wie Öl, Pellets, Strom backen und wirtschaften, und für diese Betriebe ist eben dieser Gesetzentwurf keine Entlastung. Von daher wünschen wir uns, dass eben dieser Gesetzentwurf durch weitere Maßnahmen zur Entlastung ergänzt wird. Ganz konkret vielleicht noch zu diesem Gesetzentwurf möchte ich einen Punkt anmerken: In § 2 Abs. 1 Satz 4 sind ausdrücklich ausgenommen „staatlich, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungsbereichs“. Da möchte ich darauf hinweisen, dass wir im Handwerk insgesamt, in unserem Bäckerhandwerk, aber auch in anderen Handwerksbranchen, Bildungseinrichtungen des Handwerks haben, die auch mit Gas arbeiten, mit Gas wirtschaften. Da wäre mein und unser Wunsch, dass man die Worte „staatlich anerkannte oder gemeinnützige“ streicht, ansonsten können Bildungseinrichtungen des Handwerks von dieser Soforthilfe nicht profitieren, die mit Gas wirtschaften. Zu Ihrer weiteren Frage: Hätten wir uns dort ein KMU-Programm gewünscht, vor Wochen, vor Monaten? Ja, wir waren auch in Gesprächen mit dem Bundeswirtschaftsministerium, der Bundesregierung, der Politik im Gespräch, aber diese Gespräche sind dann irgendwann nicht weitergeführt worden. Uns wurde dann, obwohl es eigentlich konkret angedacht war, dort ein KMU-Programm aufzulegen, ist das dann irgendwann zum Erliegen gekommen. Wir würden uns wünschen, damit bin ich bei Ihrer dritten Frage….

Der **Vorsitzende**: Eigentlich nicht, weil die Zeit schon verpasst ist. Vielleicht wird Ihnen die dritte Frage noch einmal bei anderer Gelegenheit gestellt. Das Wort hat jetzt Frau Dr. Nestle von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Dr. Ingrid Nestle** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank. Meine Frage geht an Frau Prof. Dr. Weber. Sie haben sich viel mit sozialer Gerechtigkeit beschäftigt, was empfehlen Sie uns, zum Beispiel beim Thema Steuern, um das ganze Gesetz sozial ausgewogen zu machen?

SV **Prof. Dr. Isabella Weber** (Professorin Department of Economics, University of Massachusetts Amherst): Erstmal muss man sagen, dass die Schnelligkeit hier die oberste Priorität hat, um alle schnell zu erreichen. Insofern ist eine ganz wichtige Sozialkomponente im Gesetz enthalten. Gleichzeitig wäre es wichtig, dass die Empfehlung der Expertinnen-Kommission umgesetzt wird, auch die Soforthilfen zu besteuern, da war der Vorschlag der Kommission, eine Besteuerung ab einem Einkommen von 72.000 Euro vorzusehen. Für die zweite Stufe der Gaspreisbremse wäre es wichtig, dass die soziale Zielgenauigkeit weiter verbessert wird, da sich abbildet, dass mit der pauschalen Entlastung ohne Obergrenzen eine soziale Schieflage entsteht. Deswegen wäre es wichtig, dem Prüfauftrag der Kommission zu folgen und die Datengrundlage für ein Mindestkontingent und eine Obergrenze zu schaffen. Dabei geht es darum, die Informationen zusammenzutragen, wie viele Haushalte hinter einem Gasanschluss stehen, das ist auch eine wichtige Information im weiteren Verlauf der Gaskrise. Insofern wären die Einführung einer Obergrenze und eines Mindestkontingents für die zweite Stufe der Gaspreisbremse wichtig, um die soziale Zielgenauigkeit zu verbessern.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, ich glaube, bei Ihnen ist es jetzt kurz nach 7 Uhr morgens, vielen Dank, dass Sie so früh Zeit für uns haben. Konrad Stockmeier für die FDP hat jetzt das Wort.

Abg. **Konrad Stockmeier** (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn Laudien, und zwar die ganz einfache Frage: Wie beurteilen Sie die Umsetzbarkeit dieses Entwurfs aus Sicht der Wohnungswirtschaft? Vielen Dank.

SV **Kay Laudien** (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.): Vielen Dank, Herr Stockmeier. Im bisherigen Verfahren bis zum Kabinettsbeschluss fanden bereits Änderungen des Entwurfs statt. Insbesondere wurde klargestellt, dass im Bereich vermieteter Wohnungen eine Verrechnung im Rahmen der Heizkostenabrechnung erfolgt. Alles andere, das heißt, wohnungsspezifische Informationen, verursacht überproportional nur massiven Aufwand beim Vermieter. Auszahlungen der gesamten Abschläge würden dem Zweck nicht gerecht, bei den Heizkosten zu entlasten. Die im Entwurf vorgesehene Vorschrift geht vom

Verständnis aus, dass dem Mieter eine Gutschrift zustehen würde. De facto ist es aber ein Missverständnis. Die Mieter haben bei den Wohnungsunternehmen kein auszahlbares Guthaben bei den Heizkosten, sondern am Ende des Heizjahres wird eine Nachzahlung stehen. Ein Verzicht auf die Vorauszahlungen erhöht den Nachzahlungsbetrag des Mieters mit der Abrechnung in 2023. Der Entlastungsbetrag wirkt sich also nachteilig auf den mit der Betriebskostenabrechnung zu zahlenden Nachzahlungsbetrag aus und wird Mieterinnen und Mieter überfordern. Der Entlastungsbetrag im Dezember 2022 dient auch für die Monate Januar und Februar 2023 als finanzielle Brücke bis zur regulären Einführung der Gaspreisbremse. Da die unmittelbaren Kunden und Vertragspartner der Versorger, also auch Wohnungsunternehmen, Hauseigentümer oder Mieter mit Gas-Etagenheizungen zumeist ohne zeitliche Verzögerung von den hohen Preisen betroffen sind und diese im Rahmen der Abschlagszahlungen an die Versorger direkt leisten müssen, hat die Kommission allein die Vertragspartner der Versorger in den Blick genommen. Mieter mit einer zentralen Heizungsanlage sind aber keine unmittelbaren Gas- und Wärmekunden des Versorgers und müssen daher auch im Dezember 2022 keine Zahlungen an diese leisten. Erst in der Betriebs- und Heizkostenabrechnung 2023 wird der Betrag unter Anrechnung der Vorauszahlungen berücksichtigt. Der GdW rät deshalb dringend davon ab, eine entsprechende Regelung in § 5 aufzunehmen, und bittet eher darum, den Absatz 4 ersatzlos zu streichen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Laudien. Enrico Komning hat für die AfD das Fragerecht.

Abg. **Enrico Komning** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an den Sachverständigen Hennig. Die Energiepreise sind für die Haushalte und für die mittelständische Wirtschaft eine sehr hohe finanzielle Belastung, die mittelständischen Unternehmen geraten ja auch wegen der Coronakrise in existenzielle Schwierigkeiten. Welche finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen würden Sie als Experte zunächst kurzfristig sehen, für die Entlastung der privaten Haushalte und mittelständische Wirtschaft, die jetzt noch in diesem Jahr 2022 quasi per Gesetz geregelt werden können und die dann ab dem 1. Januar 2023 gelten könnten?

Der **Vorsitzende**: Herr Hennig, bitte.

SV **Dipl.-Ing. Frank Hennig** (Diplomingenieur für Kraftwerksanlagen und Energieumwandlung): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, für die Einladung vielen Dank! Ich möchte dem ein paar Zahlen voranstellen. Am vergangenen Freitag, 18.00 Uhr, leistete die Windenergie 9 Gigawatt, das waren 14 Prozent der installierten Leistung. Sonnenstrom lag ohnehin nicht an. Wir haben 3,5 Gigawatt Strom importiert und mehr als 10 Gigawatt Strom aus Erdgas produziert. Die Ansicht, dass Wärme und Strom nichts miteinander zu tun hätten, ist grundsätzlich falsch. Es sind verbundene Energiesektoren und mit der weiteren Abschaltpolitik der Regierung wird hier natürlich der Druck auf Gasangebot und vor allen Dingen Gaspreise weiter zunehmen. Die Politik beginnt mit dem Betrachten der Wirklichkeit, die Wirklichkeit klopft derzeit nicht nur an die Tür, die tritt sie geradezu ein. Wir brauchen weiterhin für das komplette installierte Tableau an Wind- und Solaranlagen ein fast vollständiges Backup, um die dunklen und windarmen Zeiten zu überbrücken. Künftig werden wir dazu nach den weiteren Abschaltungen konventioneller Kraftwerke noch mehr Gas einsetzen müssen. Der Entwurf des EWSG ist eine einmalige, situative Maßnahme, sozusagen eine Notwehr, hat aber keine nachhaltige Wirkung. Die in 2023 erwartbaren Gas- und Strompreisbremsen bekämpfen ebenso die Symptome, nicht die Ursachen. Kurz zu den Möglichkeiten, die es gäbe, preisdämpfend zu wirken: Das wäre zunächst das Aussetzen der CO2-Steuern, es wäre das Auflösen des EEG-Umlagekontos, um die Mittel für die Stabilisierung der Preise zu nutzen. Das wäre die Übernahme der Netzausbaukosten Strom und Gas sowie der permanent steigenden Redispatchkosten durch den Staatshaushalt, damit auch diese Kostenpositionen parlamentarisch hinterfragt werden und nicht nur emotionslos an die Kunden durchgereicht werden. Weiterhin wäre eine Absenkung der Mehrwertsteuer auf alle Energieträger vorzuschlagen. Energie ist Lebensmittel und kein Luxus! Des Weiteren bleibt natürlich unbenommen davon die Notwendigkeit, weitere Härtefälle abzufedern, denn jegliche Bremsen oder Einmalzahlungen werden nicht

davon abhalten, dass ein bestimmter Teil der Bevölkerung das trotzdem nicht leisten kann.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Für die SPD: Hannes Walter.

Abg. **Hannes Walter** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Das wirtschaftliche Umfeld ist gegenwärtig so herausfordernd wie lange nicht. Es gibt eine Reihe von Risikofaktoren, die das Wirtschaftsgeschehen prägen. Am 20. Oktober 2022 wurde das KfW-Mittelstandspanel veröffentlich und es kommt zu dem Ergebnis, dass der Mittelstand die Pandemie weitgehend verdaut hat, aber die Ukrainekrise, die Energiekrise trübt die Aussichten. Die Frage an Herrn Dr. Funke: Wie konkret unterstützt die KfW die mittelständischen Unternehmen und insbesondere auch die Energieversorgungsunternehmen in dieser herausfordernden Zeit?

SV **Dr. Lutz-Christian Funke** (KfW): Das ist insgesamt ein sehr gemischtes Bild. Zum einen haben wir relativ schnell - gleich nach Kriegsbeginn - ein Programm herausgegeben, Sonderprogramm UBR heißt das, das geht in Richtung „wer immer betroffen war als Unternehmen von den Kriegsauswirkungen und auch energieintensive Betriebe sind antragsberechtigt“. Das ist nicht sehr stark in Anspruch genommen worden. Interessanter Weise, sind es 100 Millionen und 130 Anträge. Das ist vergleichsweise wenig. Also von daher muss man sagen, da kam jetzt wenig an, vielleicht kommt noch mehr. Wo wir natürlich wahnsinnig viel haben, das sind Zuweisungsgeschäfte, das heißt Sondergeschäfte. Die KfW wird dieses Jahr 2022 wahrscheinlich genauso viele Sondergeschäfte machen, wie „normale“ Zusagen. Das heißt, wir reden dann schon über einen hohen Bereich. Momentan haben wir 52 Milliarden Euro zur Stabilisierung von Energieversorgern zugesagt. Das haben wir im ganzen Leben noch nicht gesehen, dass wir so viel gemacht haben. Das heißt, wir kommen schon quasi in eine Verdoppelung unserer sogenannten Fördertätigkeit. Da reden wir hauptsächlich über die ganzen Margeningzahlungen, Sicherheitsaufwendungen, und so weiter. Dann haben wir natürlich die Unipers dieser Welt, GAZPROM/SEFE, wir haben ein LNG-Terminal, wo wir einsteigen, da ist sehr viel drum herum, wo man auch einsteigen muss. Also die großen Unternehmen. Dann muss man gucken, wie sich das weiter entwickelt. Momentan versuchen wir, vorne das Ganze zu halten, damit die Stadtwerke auch durchkommen, also wir dürfen keinen Druck auf die Stadtwerke kriegen, und wir müssen dann schauen, wie wir jetzt im weiteren Schritt, wenn wir das stabilisiert haben, auch noch einmal nachlegen und auch im Wirtschaftsbereich Stabilisierung reinkriegen, aber auch wieder ein bisschen Raum für Innovation zulassen. Es gibt sehr viele Nachfragen nach neuen Finanzierungen. Je größer der Mittelständler bis oben hin –ist ja längst die Frage: „Gehe ich in die USA mit Inflation-Reduktion-Act, auch zur Diversivizierung, oder investiere ich eigentlich hier?“ Wir haben jetzt also nicht mehr so ganz die Fragen, die wir früher hatten: Wenn der kleine Mittelständler zu klein ist, bleibt er hier, die anderen haben andere Fragestellungen -- Das ist schon geopolitisch.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Funke. Punktlandung nennt man das. Für die CDU/CSU-Fraktion: Julia Klöckner.

Abg. **Julia Klöckner** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, dass Sie alle da sind! Da Herr Dr. Berg eben nicht zur Beantwortung der einen Frage kam, würde ich hier meine Zeit gerne dafür nutzen. Einmal, wo Sie die dringendsten Änderungsbedürfnisse sehen, Bedarfe sehen, Ergänzungen, Änderungen, das würde mich sehr interessieren. Noch einmal zum Bäckerhandwerk, das auch pars pro toto für andere natürlich steht, was sehr spezifisch ist, aber nichtdestotrotz: Einige Meldungen erreichen uns, dass es zu Betriebsschließungen kommt, trotz der Ankündigung, dass es Hilfen geben würde. Das sieht schon sehr, sehr eng aus. Können Sie uns die Lage schildern, wie sie ist?

SV **Dr. Friedemann Berg** (Geschäftsführer Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks): Ja, gerne. Also zur Frage „Was wünschen wir uns ergänzend hier?“ Zum einen ist ein Teil der in der vergangenen Woche beschlossenen Maßnahmen eine sogenannte Härtefallregelung für KMU. Da wünschen wir uns, dass da ganz schnell nachgebessert wird, konkrete Details festgelegt werden, nachjustiert wird. Ganz wichtig ist, dass jetzt ganz kurzfristig dort Hilfen aufgelegt werden für KMU, die dann schnell, effektiv und unbürokratisch zur Auszahlung kommen können. Das sollte bis Mitte November 2022 beschlossen sein und diese Hilfen sollten noch dieses Jahr zur

Auszahlung kommen. So muss das gehandhabt werden, sonst kommen die Hilfen, das muss ich so sagen, für einige Betriebe, für einige KMU leider zu spät. Zur Frage, was wir uns noch wünschen: Wir würden uns wünschen, darüber wurde ja auch viel gesprochen, dass diese sogenannte Winterlücke für die Monate Januar und Februar 2023 für Gaskunden, eben auch für KMU, die Gas nutzen, geschlossen wird. Da gibt es verschiedene Vorschläge, wir haben auch einen gemacht, den die Bundesländer aufgegriffen haben und über den nun beraten wird. Schließlich wünschen wir uns, dass die vorgesehenen Eckpunkte für die Strom- und Gaspreisbremse an einigen Stellen noch nachjustiert werden. Insbesondere bei Strom haben wir hier Rückmeldungen von vielen, vielen Betrieben, die mit Strom backen oder eben Strom nutzen, dass diese 40 Cent viel zu hoch gegriffen sind und für viele auch gar keine Hilfe sein werden, da muss nachgebessert werden. Außerdem, ich will es nur antippen, das ganze sind natürlich Maßnahmen, um jetzt über die Situation zu helfen, aber das ist natürlich alles keine Situation: Wir brauchen Maßnahmen und Überlegungen, die angegangen werden müssen, um mittel-, langfristig das Strom- und Gasangebot zu verbreitern und darüber hinaus in privaten Haushalten und KMU mittel-, langfristig zu helfen. Ich nenne nur das Stichwort „Bürokratieabbau“. Hier müssen schnell, spürbar, energische Maßnahmen zum Bürokratieabbau vorgenommen werden. Zum Schluss noch zur Lage im Bäckerhandwerk in aller Kürze: Ja, es gibt in dieser Situation erste Berichte über Betriebsschließungen und über Betriebsaufgaben. Das gibt es bei Mittelständlern, die Situation, dass man sagt: „Oh, bevor ich da jetzt in die Miesen komme, hör‘ ich auf!“ Das sind bisher aber, Gott sei Dank, nur wenige, aber wir haben aufgrund einer Umfrage die Rückmeldung, dass zehn bis fünfzehn Prozent bereits, teilweise seit Monaten, neue Energielieferverträge mit enorm gestiegenen Kosten haben und teilweise monatlich vier- bis fünfstellige Beträge da zusätzlich oben drauf kommen, und dazu kommen gestiegene Materialkosten und Personalkosten, also kurzum: ein Kostentsunami, mit dem man jetzt umgehen muss.

Der **Vorsitzende**: Im Rahmen eines kleinen Zeittsunamis, das müssen wir noch verbessern. Bernd Westphal, bitte!

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Dr. Engelke vom Bundesverband der Verbraucherzentralen. Geplant ist jetzt die Abschlagszahlung für Dezember 2022 zu übernehmen, also kurzfristig, schnell, aber auch einen Anreiz zum Sparen dementsprechend zu etablieren. Wie schätzen Sie das ein mit Ihren Erfahrungen, Ihren statistischen Auswertungen und Zahlen, ist das die Kompensation für den Januar und Februar 2023, oder muss dann auch die geplante Gaspreisbremse schon eher wirken?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Engelke.

SV **Dr. Thomas Engelke** (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.): Vielen Dank für die Einladung. Herr Vorsitzender, Herr Westphal, wir denken, dass die jetzt von der Regierung geplanten Maßnahmen in der Summe nicht ausreichen. Die Gaspreisbremse besteht ja aus diesen beiden Komponenten, einmal diese Einmalzahlung im Dezember, die ja im Prinzip rückwirkend ist, die ist ja auf das Jahr 2022 bezogen, und dann nach vorne die Gaspreisbremse, die ja im Prinzip erst einmal ab März 2023 gelten soll. Die Soforthilfe soll in Form einer Abschlagszahlung durch den Erdgas- oder Fernwärmelieferanten als Gutschrift oder als Verrechnung an die Verbraucherinnen und Verbraucher im Dezember 2022 erfolgen. Wir als Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßen diese einmalige Abschlagszahlung, weil damit die Haushalte, insbesondere erst einmal kurzfristig, unterstützt werden, das war uns auch besonders wichtig. Dies vor dem Hintergrund, dass das Bundeswirtschaftsministerium von einem aktuellen Gaspreis für Neukunden ausgeht, der in Jahresfrist, also in diesem Jahr, um über 400 Prozent angestiegen ist -- Das sind Zahlen des Wirtschaftsministeriums. Der Gaspreis, das wissen wir inzwischen alle, geht an den Spot- und Terminbörsen in den letzten Wochen zurück, in den letzten Tagen ist er wieder angestiegen, es ist volatil, niemand weiß, wo wir demnächst sein werden, und zudem kommen die Börsenpreise zeitverzögert bei den Verbraucherpreisen an, sodass wir erst einmal damit rechnen, dass die Gas- und Fernwärme-Verbraucherpreise weiter ansteigen. Als zweite Komponente plant die Bundesregierung ab März 2023 bis April 2024 eine Gaspreisbremse, es bleibt aber auf Dauer eine erhebliche Mehrbelastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher, weil die

Gaspreisbremse trotzdem einen doppelten Preis zulässt, im Vergleich zum letzten Jahr. Zunächst hat die Bundesregierung argumentiert, dass eine Gaspreisbremse erst ab März 2023 eingeführt werden könnte, weil die Versorgungsunternehmen die Bremse nicht schneller umsetzen können, dann wurde kommuniziert, dass es vielleicht doch schon im Februar 2023 geht, rückwirkend zum Februar 2023. Warum dann die Bremse aber nicht rückwirkend zum Januar 2023 eingeführt wird, ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern eine rückwirkende Einführung der Gaspreisbremse zum Januar 2023, um diese Winterlücke zu schließen. Zum einen, um die technisch-finanziell zu schließen, und zum anderen aber auch, um eine Lösung zu finden, die leichter nachvollziehbar ist, die leichter verständlich ist und die auch leichter kommunizierbar ist. Denn wer soll diese Dreiteiligkeit dann verstehen? Zusätzlich …

Der **Vorsitzende**: Herr Engelke, könnten Sie den anderen Teil der Antwort vielleicht irgendwo anders unterbringen? Das wäre nett. Danke schön. Mark Helfrich für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Mark Helfrich** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, herzlichen Dank. Meine Fragen richten sich an Herrn Liebing vom VKU. Herr Liebing, welche operativen Voraussetzungen sind zu schaffen für die Entlastung, die im Dezember 2022 erfolgen soll, sowohl bei Ihren Mitgliedsunternehmen als natürlich auch bei der KfW und gesetzlich? Wie wird es sein hinsichtlich der Auszahlung des Geldes durch die KfW, bis wann muss das Geld bei Ihren Mitgliedsunternehmen sein, damit es tatsächlich auch noch im Dezember 2022 bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern landet? Beziehungsweise könnten Ihre Mitgliedsunternehmen auch in Vorleistung gehen? Die dritte Frage bezieht sich auf die Herausforderung bei der zweiten Stufe für die SLP-Kunden, was gibt es dort zu beachten, insbesondere die Frage der Besteuerung des wirtschaftlichen Vorteils, den ja wohl nur die Versorger ausrechnen können? Danke schön.

Der **Vorsitzende**: Herr Liebing, bitte.

SV **Ingbert Liebing** (Hauptgeschäftsführer Verband kommunaler Unternehmen (VKU)): Vielen Dank. Den Grundgedanken der möglichst schnellen, wirksamen Entlastung halten wir absolut für richtig und für notwendig, unter anderem deswegen, weil wir in den Kundencentern der Stadtwerke die Not von vielen Kundinnen und Kunden erleben, täglich in den Kundencentern vor Ort mit frustrierten Kunden, die nicht mehr zahlen können, teilweise mit aggressiven Kunden zu tun haben, sodass Stadtwerke schon dazu übergehen müssen, Sicherheitsdienste zu beschäftigen. Also, die Not ist groß, und deswegen auch die Sinnhaftigkeit, zu schnellen Entlastungen zu kommen, dafür werben wir auch. Aber wenn es schnell gehen muss, dann muss es auch einfach sein! Und das ist unser wichtigster Appell jetzt für dieses Gesetz, für die Soforthilfe im Dezember 2022. Aber das gilt genauso für die weiteren Stufen von Strom und Gas. Voraussetzung für die Lösung im Dezember 2022 ist – wir haben heute den 7. November 2022, das ist in drei Wochen –, dass jetzt parallel zum Gesetzgebungsverfahren das Bundeswirtschaftsministerium bereits die Antragstellung vorbereitet, die digitale Plattform erstellt, damit sie in dieser Form in dieser Woche schon da ist und die Anträge vorbereitet werden können. Denn zwingende Voraussetzung für uns ist, dass wir zum 1. Dezember 2022 die staatliche Leistung auf dem Konto der Versorger haben. Wir sprechen hier über eine Summe von 9 Milliarden Euro und die Versorger, die Stadtwerke sind nicht in der Lage, dem Staat mal eben einen Zwischenfinanzierungskredit in dieser Größenordnung zu geben. Es handelt sich bei den Stadtwerken um zweistellige Millionenbeträge und die sind jetzt in der Liquidität ohnehin schon angespannt, haben ihren Dispo ausgeschöpft für die Beschaffung und die Sicherheiten, die im Gashandel hinterlegt werden müssen. Wenn dann das Konto überzogen wird, dann schlagen die Banken Alarm, dann muss nachfinanziert werden zu höheren Konditionen, dann führt es auch zu einem wirtschaftlichen Schaden bei den Stadtwerken. Und deswegen der dringende Appell, dieses Verfahren jetzt so aufzusetzen, dass am 1. Dezember 2022 das Geld von der KfW wirklich auf dem Konto ist, und deswegen der ganz konkrete Vorschlag, es nicht abhängig zu machen von dem Ergebnisbericht des Beauftragten, sondern ab Antragstellung vierzehn Tage, dann muss das Geld auf dem Konto bei den Stadtwerken angekommen sein.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, es ist ja auch gut, wenn der Parlamentarische Staatssekretär da ist und das mitnimmt an Informationen. Die

Kollegin Dr. Sandra Detzer, bitte.

Abg. **Dr. Sandra Detzer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an die Professorin Dr. Isabella Weber. Wir diskutieren jetzt die Soforthilfe, die allerdings ja, so muss man sagen, eine schnelle, aber doch kleinere Maßnahme sein soll, im Vergleich zur Gas- und Strompreisbremse, die im nächsten Jahr dann kommt. Die ExpertInnenkommision, der Sie angehört haben, hat einen sehr klugen Vorschlag gemacht, wie wir finden, mit der Subventionierung eines Grundbedarfs jeweils an Energie und dann eben den 20 beziehungsweise 30 Prozent zu Marktpreisen noch zu finanzierenden Anteils, um auch Sparanreize zu setzen. Deswegen noch einmal meine Frage an Sie: Halten Sie insbesondere auch die Sparanreizwirkung, die dann hoffentlich auch ab nächstem Jahr noch einmal weiter wirken wird, für ausreichend, oder müssen wir da noch weitere Dinge beachten? Obwohl die Speicher ja dankenswerter Weise nach sehr guter Vorsorge jetzt gefüllt sind, ist ja dieser Sparanreiz wichtig. Der zweite Punkt, den ich gerne fragen würde, ist: Sie hatten die Hoffnung formuliert, dass die Bremsen auch inflationsdämpfend wirken könnten, wie müssen die Bremsen ausgestaltet sein, um genau das bewirken zu können?

Der **Vorsitzende**: Ja, bitte, Frau Professorin, Sie haben noch die Hälfte der Zeit.

SVe **Prof. Dr. Isabella Weber** (Professorin Department of Economics University of Massachusetts Amherst): Danke schön. Also zunächst einmal muss man sehen, dass natürlich mit dem Modell, das von der Kommission gewählt wurde, in dem Bereich 20 beziehungsweise 30 Prozent immer weiterhin diese extrem hohen Marktpreise gelten. Auch in dem Grundkontingent gilt ein Preis, wie schon gesagt wurde, der in etwa doppelt so hoch ist wie vor der Krise, insofern ist auch in dem Grundkontingent weiter ein sehr starker preisinduzierter Sparanreiz vorhanden. Eine Obergrenze für Haushalte würde dazu führen, dass diejenigen, die sehr viel Gas verbrauchen, noch einen zusätzlichen Sparanreiz bekommen. Es besteht die Herausforderung, die Sparanreize so zu verteilen, dass sie möglichst gleichmäßig auf die Schultern der verschiedenen Unternehmen verteilt werden und nicht in Stilllegungsprämien für bestimmte Produktionszweige münden. Deswegen würde ich mich dafür einsetzen, die preissenkende Subvention im RLM-Bereich nicht als Einmalzahlung oder über die Veräußerung am Markt zu regeln, sondern zunächst als eine verbrauchsabhängige Prämie, die dann mit Rückkaufprogrammen flankiert werden kann. Wobei diese Rückkaufprogramme ganz gezielt Sparvolumina ausschreiben können, die dem entsprechenden Sparbedarf entsprechen. Um die inflationssenkende Wirkung voll zu realisieren muss es darum gehen, dass die Kostensenkung bei den Unternehmen auch als Preissenkung an die Kunden weitergegeben wird. Hier würde sich anbieten ein Boni- und Dividenden-Verzicht, oder -Verbot, wie es ja auch beim Energiekosten-Dämpfungsprogramm bereits der Fall war, aber auch eine Rückführung der Subventionen, sollte es zu Zufallsgewinnen kommen. Denn wenn es keinen Mechanismus gibt, dass die Kostensenkung sich in eine Preissenkung übersetzt, steht zu befürchten, dass die drohende Knappheit aufgrund des knappen Gases in bestimmten Bereichen zu starken Preissteigerungen führen könnte, wie wir es bei Lieferketten-Engpässen bereits gesehen haben, im Kontext der Corona-Pandemie. Auch auf der Seite der SLP-Kunden muss ….

Der **Vorsitzende**: Jetzt muss ich Sie leider unterbrechen, aus Fairness-Gründen, ich bitte da um Nachsicht, aber vielleicht haben Sie die Gelegenheit, die andere Frage gleich noch einmal in einem anderen Zusammenhang zu beantworten, so wie wir es vorhin bei Dr. Berg auch hatten. Tut mir leid, die Zeit war gerade abgelaufen. Christian Leye, bitte.

Abg**. Christian Leye** (DIE LINKE.): Danke, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Hesse vom Paritätischen Gesamtverband, und zwar: Wie beurteilen Sie die Entlastungswirkung der Dezember-Soforthilfe für Verbraucherinnen und Verbraucher und wo sehen Sie noch Klärungs- und Verbesserungsbedarf?

SV **Werner Hesse** (Der Paritätische Gesamtverband): Herr Leye, meine Damen und Herren. Zum ersten Teil Ihrer Frage kann ich mich eigentlich auf die Ausführungen von Frau Professorin Weber beziehen, die zu Recht darauf hingewiesen hat, dass die Dezember-Abschlagszahlung nicht sehr zielgenau und auch nicht unbedingt sozial gerecht ausgestaltet ist. Die Gaspreis-Kommission hatte ja auch vorgeschlagen,

um das etwas besser in den Griff zu kriegen, eine Besteuerung dieser Entlastung vorzunehmen. Das ist ja jetzt nicht vorgesehen, sondern erst für die Gaspreisbremse. Wir würden nach wie vor dafür plädieren, auch diesen Vorteil der Besteuerung zu unterziehen. Mein anderes Thema ist der § 2 aus Artikel 2, wo ja gesagt wird, dass bestimmte Großverbraucher nicht unter den Dezember-Abschlag fallen. Dann gibt es wieder Rückausnahmen aus dem Bereich der Daseinsvorsorge, hier sind zum Beispiel Bildungseinrichtungen genannt worden. Warum der Katalog so gestrickt ist, wie er gestrickt ist, erschließt sich nicht ganz, weil beispielsweise Kinderdörfer als große Jugendhilfeeinrichtungen auch hierunter fallen können, als Großverbraucher, aber nicht unter die Rückausnahme fallen. Genauso wenig größere Einrichtungen der Eingliederungshilfe, während Teile der medizinischen und beruflichen Rehabilitation bis hin zu Werkstätten für Behinderte doch wieder unter die Rückausnahme fallen. Also hier scheint nicht wirklich sauber gearbeitet geworden zu sein und hier scheinen auch Dinge vermischt worden zu sein. Das Plädoyer geht für mich dahin, Jugendhilfeeinrichtungen und Eingliederungshilfe-Einrichtungen in den Katalog der Ziffern 4 bis 7 mit aufzunehmen. Das Missverständnis, das, glaube ich, diesem jetzigen Katalog zugrunde liegt, ist jenes, dass die Kommission gesagt hat, der Hilfsfonds „Soziale Dienstleister“ soll sich auf Dienstleistungen beziehen, die bundesfinanziert sind, und nicht auf solche, die landes- und kommunal finanziert sind. Das kann man gut oder schlecht finden. Die Länder finden es nicht gut, die Kommunen auch nicht, aber egal, das ist der Deal, der anscheinend so gemacht worden ist. Dieser Gedanke, der nur für den Hilfsfonds zum Ausdruck gekommen ist, ist jetzt hier auch auf den Dezember-Abschlag übertragen worden. Hier haben wir eine ganz seltsame Schieflage, dass die kleine Jugendhilfeeinrichtung, die auch kommunal finanziert wird, von dem Dezember-Abschlag „profitiert“ – am Ende profitieren die Jugendämter davon, die das zurückzahlen müssen – und die große Einrichtung nicht. Da scheint mir Klärungs- und Nachbesserungsbedarf in der Weise eben zu bestehen, dass alle sozialen Dienstleister, auch wenn sie Großverbraucher sind, mit in den Rückausnahme-Katalog hineingehören. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Vollständig in der Zeit, die Antwort. Für die FDP kommt jetzt nochmal Konrad Stockmeier.

Abg. **Konrad Stockmeier** (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Frage richtet sich wieder an Herrn Laudien. Die konkrete Umsetzung von so einer Entlastung ist ja das Eine, meine Frage geht darüber hinaus: Welche Auswirkungen sehen Sie ansonsten, ich sage mal, struktureller Art auf die Wohnungswirtschaft? Vielen Dank.

SV **Kay Laudien** (GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.): Vielen Dank, Herr Stockmeier. Der jetzige Vorschlag, hat das Problem, dass er die Realität nicht berücksichtigt. Bei den Wohnungsunternehmen gilt: Sofern Abschlags- bzw. Vorauszahlungen überhaupt erhöht worden sind, liegen diese insbesondere aufgrund der dynamischen Preisentwicklung üblicherweise unterhalb der Abschlagszahlungen der Wohnungsunternehmen an die Versorger. Und: Rund 80 Prozent der KdU-Bezieher, also Kosten der Unterkunft, wohnen in den vom GdW vertretenen Mitgliedsunternehmen. Die ARGEn aber akzeptiert ganz überwiegend keine erhöhten Vorauszahlungen für die Betriebskosten im Rahmen der Erstattung der Kosten der Unterkunft. Das bedeutet, der Entlastungsbetrag für Dezember 2022 würde die Liquiditätsprobleme der Unternehmen deutlich verschärfen, weil sie es vorstrecken müssten. Nicht umsonst empfiehlt ja die Expertenkommission Gas und Wärme daher dort eine zinslose Liquiditätshilfe, wo die Vermieter für die Mieter in Vorleistung gehen. Sachlich ist der entstehende bürokratische Aufwand aus unserer Sicht einfach nicht gerechtfertigt. Sie müssen sich vorstellen, Mieterinnen und Mieter machen Gebrauch von der Möglichkeit in diesem Entwurf. Das führt dazu, dass ein massiver bürokratischer Aufwand, der nicht zu rechtfertigen ist, entsteht. Denn in den weit überwiegenden Fällen erfolgt der Einzug der Miete nämlich über das sogenannte SEPA-Lastschriftmandat. Um die Entlastung vorzunehmen müssten Wohnungsunternehmen und Einzelvermieter in möglicherweise Millionen von Einzelfällen die SEPA-Lastschriftmandate individuell prüfen, den Vorauszahlungsbetrag abziehen, das Mandat entsprechend umstellen und dann wieder, nämlich für den kommenden Monat erneut auf den alten Zustand umstellen.

Änderungen des Lastschriftmandats bedürfen aber eines vierzehntägigen Vorlaufs. Im Hinblick auf die Höhe des Entlastungsbetrags, den bürokratischen Aufwand und angesichts der fehlenden technischen Umsetzung im Dezember 2022 und der ohnehin zeitnah erfolgenden Betriebs- und Heizkostenabrechnung – das ist ja der Punkt, das wird ja sowieso in der Betriebs- und Heizkosten-Abrechnung dann abgerechnet – halten wir es schlicht und ergreifend nicht für sinnvoll, das so zu machen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, für die SPD Andreas Mehltretter.

Abg. **Andreas Mehltretter** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Dr. Engelke, ich würde Ihnen noch einmal die Gelegenheit geben, Ihre Ausführungen von vorhin zu vollenden, will aber eine Frage anschließen: Wir fokussieren uns ja jetzt mit der Soforthilfe auf Leitungsgebundenes, also auf Erdgas- und Fernwärme-Lieferungen. Wie schätzen Sie denn die Kostensteigerung bei anderen Energieträgern wie zum Beispiel Pellets oder auch Flüssiggastanks ein? Reichen dort auch die geplanten Entlastungen zum Beispiel über einen Härtefallfonds aus, oder sollten wir da nicht auch konkret allgemeinere Entlastungen schaffen für diese Energieträger? Danke.

SV **Dr. Thomas Engelke** (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.): Vielen Dank, Herr Mehltretter. Von den 42 Millionen Haushalten, die wir in Deutschland haben, heizen ungefähr die Hälfte mit Gas und immerhin 30 Prozent mit Heizöl und Holzpellets, das heißt, es ist tatsächlich eine relevante Größe, das sind wahrscheinlich über zehn Millionen Haushalte. Weitere Haushalte heizen mit Flüssiggas und Strom. Und jetzt ist es so, dass die im Prinzip sich ja alle dann per Antrag um diesen Härtefallfonds bemühen müssen und ob dann 2 Milliarden Euro, die ja jetzt erst einmal geplant sind, ausreichen, ist zumindest zu hinterfragen. Aus unserer Sicht müssen die Verbraucherinnen und Verbraucher aber alle gleich behandelt werden, das heißt, wir brauchen auch für diese Haushalte, die eben nicht mit leitungsgebundenem Erdgas oder mit Fernwärme heizen, auch eine Art Preisbremse, sodass das nicht auf einer individuellen Basis erfolgen muss. Was bedeutet das für Heizöl und für Pellets? Für uns ist es wichtig, dass diese Preisbremse dann auf einem vergleichbaren Niveau ist, also was ich vorhin auch gesagt habe, ungefähr doppelter Preis wie im letzten Jahr und alles darüber müsste dann entsprechend auch bezahlt werden. Beim Heizöl ist das so, dass wir ungefähr doppelte Preise aktuell im Vergleich zum letzten Jahr sehen, das heißt, das wäre ungefähr plus/minus Null, kann sich aber natürlich noch ändern. Bei den Holzpellets sehen wir ungefähr Faktor 3, das heißt, da müsste nachfinanziert werden. Nur mal, um zwei Beispiele zu nennen. Ich wollte noch einmal ganz kurz darauf eingehen, dass ja auch viele Haushalte vielleicht in diesem Winter und auch im nächsten Winter da sind, die trotz der finanziellen Unterstützung ihre Rechnungen nicht bezahlen können, und für die brauchen wir unbedingt ein Moratorium für Energiesperren, insbesondere natürlich für Gas- und Fernwärmesperren. Dieses Moratorium muss durch staatliche Finanzierung unterlegt werden, damit die aufgelaufenen Schulden dann eben nicht bei den Verbrauchern bleiben. Das sollen auch nicht die Versorgungsunternehmen bezahlen, weil die ja auch finanzielle Schwierigkeiten haben. Also daran muss sich der Staat beteiligen und wir brauchen hier ein schnelles Moratorium noch für diesen Winter. Danke schön.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Engelke. Carsten Linnemann fragt jetzt für die CDU/CSU.

Abg. **Carsten Linnemann** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Laudien, guten Tag, ich habe mal eine Nachfrage. Das, was Sie gerade beschrieben haben, hört sich ja an wie so ein Bürokratiechaos. Sie erwähnten die Lastschriftverfahren, ich höre auch, es gibt Daueraufträge. Gestern hat mir der Vorstandsvorsitzende von RheinEnergie gesagt, dass manche Leute sogar noch in bar bezahlen – das wusste ich auch nicht, ist ja irre. Jetzt wird aber suggeriert, dass die Leute im Dezember 2022 entlastet werden. Wenn ich mir anhöre, dass Sie sagen – und die Wohnungsgesellschaften haben ja einen großen Batzen an Kunden –, höchstens mit den Nebenkostenabrechnungen, sei dies der Fall, die im Frühjahr, Anfang des Jahres, vielleicht sogar erst später ausgehändigt werden. Was schätzen Sie denn, was für eine Größenordnung im Dezember 2022, wo die Bundesregierung gesagt hat, da gibt es die Entlastung, in die Röhre schaut, weil es aufgrund der von Ihnen skizzierten Punkte gar nicht zu einer Auszahlung kommen kann?

Der **Vorsitzende**: Herr Laudien, bitte.

SV **Kay Laudien** (GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.): Herr Linnemann, ich kann da in dem Sinne keine Schätzung abgeben, aber grundsätzlich müssen Sie vielleicht davon ausgehen, dass wir einen bestimmten Prozentsatz an Leuten haben, die überhaupt gar nicht von der Gaspreisbremse betroffen sind oder auch von der Einmalzahlung in dem Sinne, dass sie große Belastungen haben. Also wenn ich eben an das denke, was wir in der Kommission gehört haben, dann gehen die Energieversorger teilweise davon aus, dass 50 Prozent der Leute gar nicht mit höheren Preisen rechnen müssen. Dementsprechend kommt die Entlastung diesen Leuten allen zugute. Im Dezember 2022, das ist ja der Streit, um den es die ganze Zeit geht - - Was kann man im Dezember 2022 an die Leute ausschütten? Das ist, glaube ich, eine kleine Fehleinschätzung, und wir waren uns auch mit dem Deutschen Mieterbund darüber einig, dass es keine Auszahlung geben kann. Wie viele Leute davon betroffen sind im Einzelnen? Ich kann Ihnen sagen, wie viele Leute bei der Deutschen Wohnungswirtschaft ungefähr leben, das sind 13 Millionen. Die kriegen keine Auszahlung, so wie man sich das vielleicht vorstellt, sondern sie werden im Rahmen der Heizkostenabrechnung eine entsprechende Entlastung erfahren. Die findet nicht im Dezember 2022 statt, sondern sie findet im Rahmen der Heizkostenabrechnung im Folgejahr statt.

Der **Vorsitzende**: Es ist ja soweit ganz nett, wenn wir jetzt auch über Parteigrenzen und über sonstige Grenzen hinweg diskutieren, ich würde gerne den Hinweis machen, dass auch mögliche Zwischenfragen erstens vielleicht nicht so klug sind und zweitens, wenn überhaupt, nur mit einem Mikrofon dann im Protokoll Berücksichtigung finden. Aber die kleinen Hinweise waren ja vielleicht ganz gut. Jetzt schlage ich vor, dass wir wieder zu Fragen und Antworten zurückfinden. Für die AfD fragt Enrico Komning.

Abg. **Enrico Komning** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Hennig, meine zweite Frage an Sie heute: Wir haben vorhin über die Frage gesprochen, welche kurzfristigen Entlastungen Sie denn sehen. Sie haben zu Recht die Dezemberhilfe hier als Symptombehandlung gebrandmarkt. Die DIHK sieht für 2023 vermutlich eine Senkung des BIP um 3 Prozent. Ich würde Sie gerne, nachdem wir vorhin über die kurzfristigen Entlastungsmöglichkeiten gesprochen haben, darum bitten, einmal darzulegen, welche mittel- und langfristigen Entlastungsmöglichkeiten Sie für die mittelständische Wirtschaft und die Bürger sehen, die bis März 2023 geregelt werden können und die dann ab 1. April 2023 gelten könnten.

Der **Vorsitzende**: Herr Hennig, bitte.

SV **Dipl.-Ing. Frank Hennig** (Diplomingenieur für Kraftwerksanlagen und Energieumwandlung): Ein Teil der von mir aufgezählten Punkte - - Ich habe übrigens nicht gebrandmarkt, ich habe das so eingeschätzt. - - Eine Vielzahl der von mir genannten Punkte gilt auch mittel- und langfristig, wie zum Beispiel das Aussetzen der CO2-Steuer. Zudem würde der CO2-Steuer gut zu Gesicht stehen, wenn es ein Monitoring gäbe, über den praktischen Erfolg der CO2-Steuer. Desgleichen wäre dauerhaft die Absenkung der Mehrwertsteuer anzumahnen, wie gesagt, es handelt sich um Lebensmittel. Entscheidend für die Tatsache, die Energiepreise in den Griff zu bekommen, ist der Ansatz, die Erzeugerseite weiter zu stärken, zumindest nicht weiter zu schwächen. Wir haben im Moment diese Maßnahmen vor uns bezüglich des nächsten Winters, was aber bedacht werden muss, ist, dass wir im nächsten Jahr zur selben Zeit, also im November 2023, vor einer viel komplizierteren Situation stehen werden. Punkt eins werden die Gasspeicher mit großer Wahrscheinlichkeit nicht voll sein, Punkt zwei haben wir keine Kernkraftwerke mehr, Punkt drei haben wir LNG-Terminals, die nicht annähernd die Menge bringen wie bisher das Röhrengas, Punkt vier werden wir die Braunkohlekraftwerke, die jetzt auch noch aus der Sicherheitsbereitschaft geholt wurden, zu diesem Zeitpunkt dann auch nicht mehr haben, zuzüglich möglicher, abgeschalteter Kohlekraftwerke über das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz.

Also, die Erzeugerseite wird massiv geschwächt. Der Markt kippt weiter in die Richtung eines Mangels mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Preise. Und wir werden im nächsten Jahr darüber sprechen müssen, inwieweit es Versorgungseinschränkungen geben wird, rollierende Abschaltung oder Ähnliches, in der Industrie ist das bereits an der Tagesordnung, wenn ich an das Aluminium denke. Das kann aber nicht der Kurs sein, der uns zukunftsfähig macht, und

diesbezüglich sollte man natürlich auch die Subventionierung der Elektromobilität überdenken. Wir subventionieren hier zusätzlichen Bedarf und müssen auf der anderen Seite wieder bremsen und Deckel schaffen. Wir subventionieren also beidseitig. Das ist, um die vorsichtigste Formulierung zu wählen, in sich nicht ganz konsistent.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Hennig. Frau Kollegin Dr. Nestle für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Abg. **Dr. Ingrid Nestle** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, danke, ich hätte eine Frage an zwei Experten: Professorin Weber und Thomas Engelke vom vzbv. Der Mangel im Markt, der gerade angesprochen wurde-hängt ja vor allem von der hohen Abhängigkeit der Fossilen ab, wovon es jetzt nicht genug gibt. Das heißt, wir könnten die Preise tatsächlich auch runterbringen indem dieser Mangel reduziert wird und wir weniger Gas verbrauchen, was natürlich neben der Unterstützung eine weitere Entlastung wäre. Wie kann die Politik weiter unterstützen, dass tatsächlich weniger Gas verbraucht wird – und natürlich auch von den besserverdienenden, weil ja alle davon profitieren, wenn die Preise runtergehen?

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, ich schlage vor, dass Frau Professorin Weber beginnt, mit Rücksicht darauf, dass Herr Dr. Engelke dann auch noch etwas Zeit benötigt. Bitte schön.

SV **Prof. Dr. Isabella Weber**: Danke schön. Ich will die Gaspreisbremse nicht als Symptombekämpfung bezeichnen, sondern als eine Maßnahme, die Zeit kauft. Sie wird in der mittleren Frist nur so gut sein, wie diese Zeit genutzt wird, um eben auch Transformationsmaßnahmen einzuleiten. Dabei muss es darum gehen, ganz im großen Stil mutig, ambitioniert in erneuerbare Energien zu investieren und auch bei Unternehmen die richtigen Investitionsanreize zu setzen. Zum Beispiel wäre es möglich, dass, wenn man die Gaspreisbremse für Unternehmen konditionalisiert und bei Zufallsgewinnen eine entsprechende Rückzahlung fällig wird, dass diese Rückzahlung nicht fällig wird, wenn Sofortabschreibungen für klimaorientierte und energieeffiziente Maßnahmen getätigt werden. Es ist auch wichtig, in der kurzen Frist Maßnahmen zu ergreifen, die nicht nur Sparanreize setzen, sondern ~~die~~ den Menschen auch ermöglichen, Gas zu sparen. Hier geht es um ganz praktische Hilfestellungen, Dinge wie die Bereitstellung von Fensterfolien für breite Bereiche der Bevölkerung, aber auch dazu zusätzlich den Ausbau und die Erweiterung von Beratungs- und Hilfeprogrammen wie der Peer-to-Peer-Beratung der Caritas. Ich belasse es dabei, um dem Nächsten Zeit zugeben.

Der **Vorsitzende**: Ja, das ist total nett, jetzt hat Herr Dr. Engelke noch eine Minute.

SV **Thomas Dr. Engelke (**Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.): Gut, dann ganz kurz. Langfristig sind es für uns immer drei Maßnahmen. Einmal Ausbau der erneuerbaren Energien, zweitens Heizungstausch – sprich: weg vom Gas, weg vom Öl. Wir haben Dreiviertel der Heizungen in den privaten Haushalten mit Gas und Öl. Und zum dritten der ganz wichtige Block: Energetische Gebäudesanierung. Wir haben einen Großteil der Gebäude nach wie vor un- oder teilsaniert. Darüber kann man natürlich langfristig unheimlich viel Energie/Gas einsparen. Das sind langfristige Maßnahmen. Und ganz kurzfristig: Es ist nicht so ganz einfach zu sagen, wieviel Energie die Haushalte wirklich sparen. Es sieht so aus, als ob sie zurzeit sparen. Möglicherweise auch über 20 Prozent. Wir bekommen ja regelmäßig Informationen von der Bundesnetzagentur. Es wäre interessant, da noch einmal neue Zahlen zu haben, die auch zwischen den KMU und den privaten Haushalten differenzieren. Und ganz praktisch könnte man sich wünschen, regelmäßig, jede Woche einmal von der Regierung informiert zu werden. Wo sind die einzelnen Bereiche der Gesellschaft beim Energiesparen. Reicht das? Ist es zu wenig? Ist es reichlich? Das ist sicherlich auch eine Voraussetzung für freiwilliges Handeln. Danke.

Der **Vorsitzende**: Hannes Walter für die SPD.

Abg. **Hannes Walter** (SPD~~)~~: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht nochmal an Herrn Dr. Funke von der KfW. Sie hatten es ja schon bei der Beantwortung der ersten Frage angedeutet: Im ersten Halbjahr 2022 ist das Fördervolumen auf 95,1 Milliarden gestiegen. Das ist fast doppelt so viel wie im ersten Halbjahr 2021. Stößt hier die KfW unter Umständen an eine Belastungsgrenze? Und welche Unterstützung könnte die KfW gegebenenfalls von der Politik erwarten?

SV **Dr. Lutz-Christian Funke** (KfW): Wir sind schon gefordert, noch nicht überfordert. Das normale Geschäft läuft recht ordentlich. Wir machen da jedes Jahr so irgendwie zwischen 70 und 85 Milliarden an normalem Fördergeschäft. Was uns sehr herausgefordert hat, sind die beschriebenen Sondergeschäfte, momentan bei 52 Milliarden, Tendenz steigend. Das sind natürlich immer Einzeltransaktionen. Das sind Einzeltransaktionen im zweistelligen Bereich und die sind nicht IT-technisch unterstützt. Da müssen Sie tief rein, die sind komplex. Da müssen wir sämtliches Know-how bündeln. Also das ist schon eine Herausforderung für die Bank. Wir können es, aber das ist jetzt nicht etwas, wo man sich vorbereiten konnte. Und de facto ist es so, dass momentan Geschwindigkeit vor Einzelfallgerechtigkeit bei allen Sachen gefordert ist. Wir müssen es trotzdem sehr sauber abbilden. Es muss alles bundesrechnungshoftauglich geprüft werden können. Und deswegen müssen Sie natürlich die gesamten Ketten auch ordentlich aufstellen. Ein anderes großes Thema war das Thema Liquidität. Da haben Sie uns auch schon sehr stark geholfen. Der KfW, die im Jahr 80 Milliarden refinanziert und damit unter den Größten ist, kann nicht einfach sagen, ich verdopple mal das Refinanzierungsvolumen. Dann kriegen wir kein Geld mehr. Und das – vielen Dank dafür – haben wir über den WSF erst mal gelöst, wir haben wieder Munition, insofern können wir agieren. Wir müssen einfach schauen, dass wir für die gesamten Sachen, die in der Zukunft kommen, uns vorbereiten. Wir machen momentan alles ad-hoc, alles, was ankommt. Wir haben keine IT-Vorbereitung für das Ganze. Das Ganze muss digitaler laufen, wir können nicht alles händisch aufbauen. Momentan sind wir in der Phase, wo wir gewissermaßen Pflaster aufkleben. Und wir müssen aus dieser Phase des Pflasteraufklebens raus, wir müssen rein in neue Investitionen – und das wird noch mal etwas hervorbringen. Wir müssen zusehen, wie wir dann auch die Rezession bekämpfen und natürlich auch geeignete Maßnahmen ergreifen. Das DAX-Unternehmen braucht etwas ganz anderes als der große Mittelständler und als der kleine Mittelständler. Dafür müssen wir etwas entwickeln! Von der Zinsseite ist es wieder so, dass wir durchaus auch interessante Angebote machen können. Kombiniert mit Haftungsfreistellung geht da schon was. Aber wir müssen auch den Dialog haben. Die Anreize sind da. Die Leute kommen mit neuen innovativen Sachen. Es ist schon etwas da, wir müssen es jetzt auch wirklich vonseiten des Bundes – gemeinsam mit den Ministerien – aktiv unterstützen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Funke. Mark Helfrich spricht jetzt für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Mark Helfrich** (CDU/CSU): Ich würde gerne nochmal bei Herrn Liebing nachhaken. Meine dritte Frage zur zweiten Stufe der Entlastung rückwirkend zum Februar nächsten Jahres für die SLP-Kunden. Könnten Sie uns dort bitte noch einmal die Voraussetzungen und auch die Aufwände beschreiben, die erforderlich sind, um das in Ihren Mitgliedsunternehmen umzusetzen? Insbesondere geistert ja die Thematik der Besteuerung, wo ja bei Ihnen gar keine Daten vorliegen, durch die Debatte. Was ist Ihrerseits erforderlich, um hier die Werte ans Finanzamt übermitteln zu können oder an die Kunden, wie ist dieser Prozess? Das können ja nur Sie berechnen, was der tatsächliche Vorteil ist, der dort anzusetzen wäre.

SV Ingbert **Liebing (**VKU): Was die Besteuerung anbelangt, vielen Dank für die Frage, das können wir gar nicht. Sondern das muss dann eben jeder Kunde selber in seiner Steuererklärung entsprechend angeben. Aber die Diskussion über die zweite Stufe, und wann sie greifen soll, die erfüllt uns mit zunehmender Sorge, je mehr wir den öffentlichen Druck, den politischen Druck spüren, dass die Dinge, die eigentlich ab 1. März laufen sollen, vorgezogen werden sollen. Wir beziehen uns eindeutig auf das, was ja nicht ohne Grund die Expertenkommission empfohlen hat, dass die Kontingentlösung ab März umgesetzt werden soll. Das erfordert einen gewaltigen Aufwand! Weil auf ganz unterschiedlichste Tarifmodelle – und das ist nicht nur ein Modell und dann wird einmal alles über alle Kunden gezogen, sondern es gibt Stadtwerke, die haben 17 unterschiedliche Gasvertragsmodelle. Und das muss alles dann individuell für diese unterschiedlichen Vertragslagen angepasst werden, das Kontingent berechnet werden, 80 Prozent, und in Relation gesetzt werden zum neuen Preis. Das erfordert Aufwand. Zumal wir ja noch nicht mal einen Gesetzentwurf dafür haben. Das Gesetz soll ja erst am 16. Dezember abschließend im

Bundesrat beschlossen werden. Und deswegen ist die dringende Bitte, der Appell an alle Beteiligten, diese Maßnahmen nicht vorzuziehen auf den 1. Januar oder 1. Februar! Und auch keine Rückwirkung! Weil das nochmal zusätzlichen Aufwand auslöst in einer Zeitspanne, wo wir ja ohnehin noch die anderen Maßnahmen, RLM-Kunden, ab 1. Januar umsetzen müssen. Wenn eine zusätzliche frühere Entlastung im Januar oder Februar erfolgen soll, dann geht das, aber bitte schön dann mit anderen einfacheren Lösungen. Da wäre die Wiederholung der Dezemberlösung –und sei es anteilig 50 Prozent in jedem Monat– das wäre darstellbar, weil das System ja für den Dezember schon aufgebaut wird. Es ist auch möglich, im Strombereich durch Mehrwertsteuersenkung wie bei Gas und Fernwärme auf 7 Prozent auch eine Entlastung zu erzielen. Oder durch Absenkung der Stromsteuer auf das europäische Minimum. Das ist alles kurzfristig lösbar. Aber eben bitte nicht vorziehen, bitte nicht rückwirkend! Das geht partout nicht, das hat bei denjenigen, die es umsetzen sollen, helles Entsetzen ausgelöst.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Liebing, und Andreas Mehltretter noch einmal für die Sozialdemokraten.

Abg. **Andreas Mehltretter** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde nochmal eine Frage an Herrn Dr. Engelke stellen, bitte. Und zwar zu dem Themenkomplex Weiterreichung an die Mieterinnen und Mieter. Es ist ja tatsächlich so, dass im aktuellen Entwurf vorgesehen ist, dass jemand, der eine Erhöhung bekommen hat in den letzten 9 Monaten, tatsächlich seinen Abschlag kürzen können soll. Wie schätzen Sie da die vorgesehenen Informationspflichten ein? Reichen die dafür aus? Und dann auch die Frage der Rechtssicherheit für die Mieterinnen und Mieter, wenn sie so eine Kürzung vornehmen würden. Danke.

SV Dr. **Thomas Engelke (**Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.): Vielen Dank. Die Regelung, dass die Mieter von den Vermietern anders behandelt werden als die Eigentümer, ist für uns nicht nachvollziehbar. Selbstnutzende Eigentümerinnen und Vermieter sollen ja den vollen Dezemberzuschlag vom Versorger erhalten und der soll ja auch bis Ende Dezember ausgezahlt werden. Vermieter müssen diesen Betrag im Dezember aber nur zum Teil, wenn es nämlich eine Erhöhung schon in dem Jahr gegeben hat, oder auch gar nicht an die Mieter weitergeben, sondern erst mit der nächsten Abrechnung, im Folgejahr irgendwann in 2023 mit der Abschlussrechnung. Technisch scheint es aber möglich zu sein, diese Weitergabe im Dezember, da Preiserhöhungen aus diesem Jahr ja an die Mieter im Dezember ausgezahlt werden müssen. Deswegen raten wir dringend davon ab, diese beiden großen Verbrauchergruppen – auf der einen Seite die Mieter und auf der anderen Seite die selbstnutzenden Eigentümerinnen – unterschiedlich zu behandeln. In Deutschland haben wir immer noch über 50 Prozent Mieter. Es ist eine große Gruppe. Und deswegen müssen Mieterinnen und Mieter die Abschlagszahlung von ihrem Vermieter spätestens auch bis Ende dieses Jahres erhalten. Zu den Informationspflichten, da haben wir jedenfalls so, wie wir das jetzt sehen, keine Kritik. Danke schön.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Sie haben sogar eine Minute übriggelassen, die kann jetzt der Kollege Stockmeier dann bei der Frage noch verwenden.

Abg. **Konrad Stockmeier** (FDP): Ich richte meine Frage wieder an Herrn Laudien, und zwar, sie ist relativ einfach: Welche Aspekte der Umsetzung dieser Ergebnisse der Kommission sieht die Wohnungswirtschaft durchaus auch positiv? Vielen Dank.

SV **Kay Laudien** (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.): Ja, vielen Dank, Herr Stockmeier. Das ist relativ einfach zusammengefasst. Wir bewerten es grundsätzlich sehr positiv, dass die Entlastung der Mieterinnen und Mieter über die Heizkostenabrechnung im darauffolgenden Jahr umgesetzt werden soll und eben keine Sonderlösungen gefunden werden. Danke sehr.

Der Vorsitzende: Ja, vielen Dank. Da hat die Zeit mal ausgereicht. Kollegin Klöckner noch einmal!

Abg. **Julia Klöckner** (CDU/CSU): Danke schön. Wir wollen noch ein bisschen Erhellung hineinbringen. Deshalb meine Frage an Herrn Ingbert Liebing. Einfach mal perspektivisch, in die Zukunft gesprochen: Wir schauen ja gerade das an, was wir jetzt bewältigen können. Aber wenn wir die kommunalen Unternehmen einfach mal fragen, was

glauben Sie, wie sich das Ganze entwickeln wird, wie die Szenarien in der nächsten Zeit sein werden? Reicht es, punktuell zu helfen, oder sehen Sie sogar jetzt schon strukturelle Änderungsnotwendigkeiten?

SV **Ingbert Liebing (**VKU): Naja, alles, was wir im Moment machen, ist insofern ein Herumdoktern an Symptomen, an den Auswirkungen. Trotzdem ist es notwendig! Absolut notwendig, solange wir die eigentlichen Ursachen nicht beseitigen können. Ursachenbeseitigung zum einen -- ja, die Kriegslage können wir nicht beeinflussen. Wir müssen davon ausgehen, dass wir mittelfristig mit höheren Energiekosten rechnen müssen, in allen Bereichen. Und wie kann man reagieren? Durch Angebotsausweitung. Ja, alles das, was jetzt getan wird zur Diversifizierung des Energiebezuges ist richtig. Beim Thema Gas ist unser Appell, auf längerfristige Vertragslieferbeziehungen zu setzen, weil wir auch bis weit in die 30iger-Jahre hinein auf fossiles Erdgas angewiesen sein werden, bevor dann fossiles Erdgas durch CO2-freie Gase, durch Wasserstoff ersetzt werden kann. Wir brauchen neue Gaskraftwerke, Transformationskraftwerke, die wir parallel zum Hochlauf der erneuerbaren Energien ebenfalls brauchen. Das sieht ja auch der Koalitionsvertrag vor. Auch der Kanzler hat dies erneuert mit seiner Richtlinienentscheidung. Aber dafür ist es notwendig, dass auch der Rahmen gesetzt wird, mit einem klaren politischen Bekenntnis, dass wir über die nächsten Jahre hinweg auf Erdgas angewiesen sind. Wenn wir jetzt in anderen Ländern um Gas werben, aber sagen, das brauchen wir eigentlich nur für dieses Jahr oder für nächsten Winter, nur kurzfristig, um jetzt eine akute Mangellage zu lösen, dann ist das für Lieferländer nicht attraktiv. Sondern hier ist es schon notwendig, auf der Angebotsseite auf längerfristige Perspektiven zu setzen. Und ansonsten ist alles notwendig, was wir für den Ausbau der Erneuerbaren tun können, in dem Bereich das Stromangebot auszudehnen, aber genauso auch die Nachfrage zu reduzieren. Und dafür engagieren sich auch die Stadtwerke, Effizienz-Programme vor Ort zu fördern, sie sind aktiv in Effizienz-Netzwerken. Aber wenn wir über die akuten Einsparbedingungen sprechen, über die Einsparziele, dann ist es in der Wirtschaft ja auch verbunden damit, dass Produktionen zurückgefahren werden. Und da erleben wir im Moment massive Auswirkungen auch in Bereichen der Daseinsvorsorge, dass Hilfs- und Betriebsstoffe fehlen für die Klärwerke, für die Wasseraufbereitung, für die Fernwärme und Ähnliches. Auch das müssen wir im Blick haben, welche Folgewirkungen derartige Einsparmaßnahmen dann auch haben könnten.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kollegin Detzer.

Abg. **Dr. Sandra Detzer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frau Professorin Weber, ich wollte Ihnen die Möglichkeit geben, noch einmal auszuführen zu der hoffentlich inflationsdämpfenden Wirkung der Gaspreisbremse. Da waren Sie vorhin nicht ganz fertig geworden. Meine zweite Frage würde an Herrn Funke gehen. Sie hatten in der KfW gerade mit Bezug auf KMU-Freundlichkeit der Kreditvergaben ja nochmal nachgebessert, auch in letzter Zeit nochmals viele Verbesserungen vorgenommen. Würden Sie -- Sie hatten vorher bei Ihrer Antwort auf Herrn Walter gesagt, da sei auch noch einiges zu tun, gerade im Bereich Innovationsförderung. Sind wir da auf einem guten Weg und was konkret könnten wir da noch in Angriff nehmen? Danke schön.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich schlage vor, wir teilen die Zeit.

SVe **Prof. Dr. Isabella Weber** (Professorin Department of Economics University of Massachusetts Amherst): Vielen Dank. Bei der inflationssenkenden Wirkung muss man allgemein zwischen Haushalten und Unternehmen unterscheiden. Bei Haushalten ist es natürlich so, dass die inflationssenkende Wirkung im Wesentlichen darüber erfolgt, wie die Gaspreise dann letztlich vom Statistischen Bundesamt erfasst werden. Wenn man das Ganze als Bonus deklariert und als Einmalzahlung, ist fragwürdig und zu klären, ob das dann überhaupt noch als eine inflationssenkende Maßnahme gewertet werden würde. Deswegen ist es wichtig, dass nach Möglichkeit, vor allem in der zweiten Stufe, die Gaspreisbremse als Rabatt und als eindeutige, tatsächlich preissenkende Wirkung deklariert wird, dass entsprechend die gemessene Inflation runtergeht. Das ist wichtig, weil es Druck von der EZB nimmt und damit auch Druck in Richtung Zinssteigerungen vermindert. Auf der Unternehmensseite muss es darum gehen, dass die

Gaspreisbremse so ausgestaltet ist, dass die Produktionsrückgänge so sind, dass die Lieferkettenengpässe sich so wenig wie möglich über ganze Produktionszweige erstrecken, da, wenn es zum Zusammenbruch von Lieferketten kommt, die Inflation steigt. Deswegen noch einmal das Plädoyer dafür, nicht das subventionierte Gas am Markt zu veräußern und die preissenkenden Subventionen nicht als Einmalzahlung umzusetzen, sondern die Gassparanstrengungen durch gezielte Rückkäufe organisiert werden und gleichzeitig die preissenkende Subvention verbrauchsabhängig gestaltet wird. Auf der SLP-Seite muss es auch darum gehen, Negativsalden auf Gasrechnungen zu vermeiden.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Funke, wollen Sie die Herausforderung annehmen?

SV **Dr. Lutz-Christian Funke** (KfW): Dann zwei Worte. Ich glaube, das eine ist, wir brauchen eine Antwort zum Inflation Reduction Act, und die führt durch den gesamten Mittelstand – Groß, Mittel, Klein – und wir brauchen irgendetwas Spezifisches für neue Klimatechnologien, weil dazu sind Nachfragen da, da können wir was machen, und dann wäre das der zweite Schwerpunkt.

Der **Vorsitzende**: Sehr gut, das mit dem Inflation Reduction Act, das haben auch die Kolleginnen und Kollegen gesehen, die per Delegationsreise in den USA waren. Der Kollege Andreas Mehltretter kommt noch einmal zu Wort.

Abg. **Andreas Mehltretter** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Dann würde ich gerne eine Frage an Frau Prof. Dr. Weber stellen. Sie haben ja zu Beginn auch angesprochen das Mindestkontingent und die Obergrenze für die zweite Stufe und da wäre meine Frage, ob Sie eine Möglichkeit sehen, das eventuell nicht über die Versorger zu regeln, sondern eben auch über eine steuerliche Maßnahme, sodass zum Beispiel dann der geldwerte Vorteil, den man erhält über die Preisbremse, abgeschmolzen werden könnte auf Null beziehungsweise voll besteuert werden könnte, für besonders hohe Einkommen, oder tatsächlich eine harte Grenze eingesetzt wird, die der geldwerte Vorteil maximal erreichen könnte, und darüber hinausgehend man den einfach zurückzahlen muss, dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Danke schön.

SVe **Prof. Dr. Isabella Weber** (Professorin Department of Economics University of Massachusetts Amherst): Danke schön. Prinzipiell sind zwei Formen der Besteuerung möglich, einmal die Art der Besteuerung, wie sie von der ExpertInnenkommission vorgeschlagen wurde, also eine Besteuerung ab einem Einkommen von 72.000 Euro, wobei vorgeschlagen wurde, dass durch die Besteuerung des geldwerten Vorteils keine Veranlagungspflicht entsteht. Die andere Möglichkeit wäre, nach der regulären Einkommensteuer zu besteuern, dabei ist das Problem, dass die Mitte dadurch zu stark belastet werden würde, oder anders gesagt, die Entlastung, die durch die Gaspreisbremse entsteht, zu stark verringert werden würde. Bei der Besteuerung von Einkommen über 72.000 Euro ist wiederum die sozial ausgleichende Wirkung nur sehr begrenzt. Deswegen hat auch eine Studie des Mercator Research Institutes gezeigt, dass ein Mindestkontingent und eine Obergrenze insgesamt die soziale Schieflage, die durch die 80 Prozent-Regel entsteht, besser abfangen würde. Bei einem Mindestkontingent ginge es darum, dass diejenigen Haushalte, die einen sehr niedrigen Verbrauch hatten, bei denen nur noch sehr wenig Sparpotential besteht, entsprechend abgesichert werden durch ein Mindestkontingent. Bei der Obergrenze geht es darum, dass nicht Haushalte, die einen sehr hohen Verbrauch haben aufgrund von großen Häusern, Pools und so weiter, entsprechend auch 80 Prozent ihres Vorverbrauchs subventioniert bekommen. Ich denke, dass es bei einer Obergrenze auch darum geht, wie das Ganze in die Bevölkerung kommuniziert wird. Wenn der Eindruck entsteht, dass eine alleinerziehende Mutter eine Subvention von 750 Euro bekommt und eine Person, die in einer Pool-Villa sitzt, mehre tausend Euro, dann könnte das ein sehr hohes Skandalisierungspotential haben. Auch aus dieser Hinsicht ist eine Obergrenze denke ich, eine wichtige Maßnahme.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die AfD ist an der Reihe mit Enrico Komning.

Abg. **Enrico Komning** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Wir haben ja neben Herrn Liebing noch zwei weitere Vertreter kommunaler Spitzenverbände, Frau Schartz und Herrn Bagner vom Landkreistag und vom Städtetag. Frau Schartz, an Sie die Frage, vielleicht kann Herr Bagner Ihnen

sekundieren: Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich ja für die Umsetzung der Vorschläge der Expertenkommission aus. Dieser Umsetzungsvorschlag lässt aber offen, ob die Kommunen die Soforthilfe überhaupt in Anspruch nehmen dürfen. Ich denke, dass hier eine Klarstellung wichtig sein wird. Welche Auswirkungen wird es aus Ihrer Sicht haben, wenn die Kommunen die Soforthilfe nicht in Anspruch nehmen können? Müssen wir dann damit rechnen, dass öffentliche Einrichtungen, Verwaltungsgebäude, Rathäuser, Schulen und so weiter geschlossen werden?

Der **Vorsitzende**: Frau Schartz beginnt.

SVe **Nadine Katharina Schartz** (Deutscher Landkreistag e.V.): Vielen Dank für die Frage. Sie haben im Grunde viele Punkte aus unserer Stellungnahme aufgegriffen. Wir gehen aktuell davon aus, dass die Kommunen auch von dem Gesetz erfasst sind, da im Gesetzentwurf die Rede davon ist, dass alle Letztverbraucher nach § 3 Nr. 25 Energiewirtschaftsgesetz erfasst sind. Nichtsdestotrotz haben wir aus unserer Mitgliedschaft sehr viele Fragen erhalten, weil eine große Unsicherheit dahingehend besteht, ob die Kommunen erfasst sind. Wir würden uns also, wie Sie schon angedeutet haben, eine Klarstellung wünschen, damit die Unsicherheit da genommen werden kann. Ansonsten, wenn die Kommunen nicht erfasst wären, kämen wir da in große Schwierigkeiten, weil die Preise stark gestiegen sind und viele Kommunen jetzt schon vor der Frage stehen, wie sie die öffentlichen Gebäude aufrechterhalten können, also unabhängig von der Frage, ob Schwimmbäder oder Zoos, vor allem einfach Schulen, Verwaltungsgebäude, also Einrichtungen, die wir als Gesellschaft alle brauchen.

Der **Vorsitzende**: Herr Bagner, möchten Sie ergänzen?

SV **Tim Bagner** (Deutscher Städtetag): Mache ich gerne, Herr Vorsitzender. Ich glaube nicht, dass wir die Daseinsvorsorge in den Kommunen in Frage stellen, wenn jetzt die Soforthilfe nicht greift. Wir halten die Rathäuser offen, natürlich halten wir auch die Schulen und Kitas offen, das ist gar keine Frage. Wir hätten uns aber trotzdem schon gewünscht, Frau Schartz hat es beschrieben, wir gehen davon aus, dass kommunale Liegenschaften auch diese Hilfe erhalten, nach der Logik, dass alle SLP-Kunden sie erhalten. Wir wollen da kein Schreckensszenario an die Wand malen. Ich glaube nur, dass man schauen muss, es geht um eine langfristige Perspektive. Viele Kommunen schreiben heute ihre Strom- und Energiebeschaffung für die nächsten Jahre aus und da sehen wir eine mindestens Verfünffachung, bis zu der Lage, dass wir gar keine Angebote mehr bekommen, als Kommunen tatsächlich mit Energie beliefert zu werden. Wir stehen schon vor großen Herausforderungen, aber bezogen auf die Frage, was hat das Sofortprogramm für Auswirkungen, würde ich nicht sagen, dass wir jetzt deswegen bestimmte Einrichtungen schließen. Aber wir hätten uns schon eine Klarstellung gewünscht, dass auch kommunale Liegenschaften involviert sind.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, das war ja auch noch ein wichtiger Hinweis. Julia Klöckner fragt für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Julia Klöckner** (CDU/CSU): Danke schön. Frage an Herrn Dr. Berg: Es ging ja um das Energiekostendämpfungs-Programm. Das hörte sich prima an, ein starkes Hin und Her war es, und dann die Hoffnung, dass irgendwann die KMU´s noch eingebaut würden und dann war ja die Fördermöglichkeit auf Ende des Jahres begrenzt. Deshalb mal die Frage an Sie, an die Branche: Jetzt ist die Bäckerei-Branche ja auch sehr unterschiedlich von den Größen her gesehen, aber von diesen Energiekosten, dieses Einspar- oder Dämpfungs-Programm, wie haben denn überhaupt die Bäckereien davon profitieren können? Ich meine normale Bäckereien, es geht jetzt nicht um die Ketten-Bäckereien, die einen ganz hohen Energieverbrauch haben.

SV **Dr. Friedemann Berg** (Geschäftsführer Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks): Wie die vom Energiekostendämpfungs-Programm profitieren können? Also, sie sind nicht einbezogen gewesen. Es war das Ergebnis unserer Prüfung, als das Programm rauskam: Die sind da nicht drin. Und das hat auch das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) dann bestätigt. Wir hatten ja vorhin schon das Thema: Wir hätten uns gewünscht und wir wünschen uns, dass eben jetzt ein Zuschussprogramm aufgelegt wird. Welchen Namen das trägt, ist letztlich egal, wir würden uns wünschen, dass jetzt eben diese Härtefall-Regelung für KMU, die ja nun vergangene Woche

beschlossen wurde, schnell aufgelegt wird, aus der dann effektiv, schnell, unbürokratisch verlorene Zuschüsse gewährt werden können an kleine, mittlere, aber auch an größere Bäckereien. Diese Situation, dass eben dort Energielieferverträge ausgelaufen sind in den vergangenen Monaten, betrifft rund zehn bis fünfzehn Prozent aller Bäckereien, durch alle Größenordnungen durch. Da ist eine Vervielfachung der Energiepreise festzustellen, zusätzlich zu anderen Kostenbereichen, die eben auch gestiegen sind. Da werden Gewinne aufgezehrt, bei einigen Betrieben kippt es sogar ins Minus, das ist keine Lage, die ein mittelständischer Unternehmer lange mitmacht. Danke.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Es gibt noch zwei Wortmeldungen, einmal jetzt von Hannes Walter für die SPD.

Abg. **Hannes Walter** (SPD): Vielen Dank. Meine Frage geht noch einmal an Herrn Dr. Engelke zur Gaspreisbremse. Welche Möglichkeit sehen Sie, die Zielgenauigkeit zu steigern, etwa mit Hilfe einer Obergrenze, und wie könnte die genau organisiert werden?

SV **Dr. Thomas Engelke** (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.): Wir haben zu der Unter- und Obergrenze keine formale Position. Es ist aber sicherlich zielführend, wenn es eine Untergrenze gibt, um eben auch die Haushalte, die schon sehr viel sparen, oder die sowieso einen niedrigen Verbrauch haben und nicht noch mehr sparen können, dass man die sozusagen noch einmal speziell entlastet. Richtig ist auch, dass die Haushalte mit einem besonders hohen Gasverbrauch oder überhaupt Energieverbrauch natürlich höhere Einsparpotentiale haben, und wenn man die motivieren kann, möglicherweise auch über eine Obergrenze, mehr zu sparen, fällt es denen vielleicht leichter als den Haushalten, die eh an der unteren Grenze sind.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Engelke. Die letzte Wortmeldung geht an die FDP, Konrad Stockmeier.

Abg. **Konrad Stockmeier** (FDP): Besten Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich noch einmal an Herrn Laudien. Jetzt perspektivisch über die Soforthilfe im Dezember 2022 hinaus, also mit anderen Worten die Bremsen, die jetzt für das Frühjahr 2023 ins Visier genommen sind: Wie ist da die Perspektive der Wohnungswirtschaft auf die Umsetzung? Was gestaltet sich da machbar? Was bereitet unter Umständen noch Schwierigkeiten, gerade auch was die Passgenauigkeit dieser Maßnahmen betrifft? Vielen Dank.

SV **Kay Laudien** (GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.): Vielen Dank, Herr Stockmeier. Im Grundsatz sehen wir uns in der Wohnungswirtschaft in der Lage, die vorgeschlagene Idee ab März 2023 mit dem 80:20-Modell umzusetzen. Was wir nicht sehen, ist ein Vorziehen dieses Modells, das hat im Prinzip ja auch Herr Liebing schon beschrieben. Wir bereiten uns darauf vor, oder unsere Unternehmen bereiten sich darauf mit ihrer IT vor, das irgendwie so umzusetzen, wie es vorgesehen ist. Das kurzfristig anders zu machen, ist für uns nicht darstellbar. Das sehen auch die Kollegen von Haus und Grund ähnlich, auch da würde es erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen. Was hier ja schon erwähnt worden ist, da darf ich auch noch einmal aufgreifen, was Herr Liebing gesagt hat, dass es natürlich möglich wäre, ich verstehe ja auch wo der politische Wille herkommt, dass man die Entlastung aus dem Dezember 2022, schlicht und ergreifend fortführt und um Januar und Februar 2023 verlängert. Das würde funktionieren. Ein Vorziehen der Gaspreisbremse aber würde aus unserer Sicht einfach nicht funktionieren, Punkt. Wir können das administrativ nicht umsetzen.

Der **Vorsitzende**: Herr Laudien, vielen Dank für Ihre Stellungnahme, und den Dank möchte ich jetzt erweitern auf alle anwesenden Sachverständigen und die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, hätte ich noch schnell dazusagen können, dann hätten Sie sich von dem Applaus gleicht berechtigter Weise mit umfasst fühlen dürfen. Alle sind zu Wort gekommen. Ich bedanke mich bei allen Kolleginnen und Kollegen, bei den Gästen für das große Interesse. Es ist ja auch ein sehr wichtiges Thema und wie wir auch wussten und auch heute bestätigt bekommen haben, ein sehr kompliziertes und komplexes Thema, das alles so zu machen, wie man sich das wünscht. In diesem Sinne wünsche ich mir, dass Sie das alles gut hinbekommen in Ihren Verbänden. Bleiben Sie optimistisch, wir bleiben es auch. Je nachdem, ob man Opposition oder Regierung ist, gibt es noch ein paar Unterschiede, aber im Prinzip müssen wir das Beste hoffen und das Beste umsetzen. In

diesem Sinne vielen Dank an alle Anwesenden. Ich schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 14:31 Uhr

Stellungnahmen der Sachverständigen

Tim **Bagner**
Referent Energie-, Wasser- und Abfallpolitik
Dezernat für Klima, Umwelt, Wirtschaft, Brand- und Katastrophenschutz
Deutscher Städtetag
10117 Berlin
A-Drs. 20(9)172 **Anlage 1**

Dr. Thomas **Engelke**
Leiter Team Energie und Bauen
Geschäftsbereich Verbraucherpolitik
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
10969 Berlin
A-Drs. 20(9)169 **Anlage 2**
A-Drs. 20(9)170 **Anlage 3**

Dipl.-Ing. Frank **Hennig**
Diplomingenieur für Kraftwerksanlagen und Energieumwandlung
03185 Peitz
A-Drs. 20(9)168 **Anlage 4**

Werner **Hesse**
Geschäftsführer
Der Paritätische Gesamtverband
10178 Berlin
A-Drs. 20(9)173 **Anlage 5**

Kay **Laudien**
Leiter Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.
10785 Berlin
A-Drs. 20(9)171 **Anlage 6**

Ingbert **Liebing**
Hauptgeschäftsführer
Verband kommunaler Unternehmen (VKU)
10115 Berlin
A-Drs. 20(9)167 **Anlage 7**

Prof. Dr. Isabella **Weber**
Professorin
Department of Economics
University of Massachusetts Amherst
Mitglied der „Unabhängigen ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“ (Gaspreiskommission) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Amherst, USA
A-Drs. 20(9)174 **Anlage 8**

Ausschussdrucksache 20(9)172

04.11.2022

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
10117 Berlin

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)

BT-Drucksache 20/3437

hierzu wurde verteilt:
Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(9)166

b) **Bericht des Bundesrechnungshofes**
Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Förderleistung und zum Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens im Jahr 2021 sowie zum ERP-Wirtschaftsplan 2023

Ausschussdrucksache 20(9)152

am 7. November 2022

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

4.11.2022

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)

Die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Einladung zur öffentlichen Anhörung im Wirtschaftsausschuss. Wir begrüßen grundsätzlich die Umsetzung der Vorschläge aus der Experten-Kommission. In der derzeitigen Lage brauchen die Bürgerinnen und Bürger, aber auch Gewerbetreibende, Industrie, Handwerk und nicht zuletzt die Städte, Landreise und Gemeinden ein klares Signal für Entlastungen. Die einmalige Abschlagszahlung kann dazu beitragen, die hohe finanzielle Belastung der Betroffenen kurzfristig zu begrenzen und ein starkes Signal gegen den wirtschaftlichen Abschwung und gegen die Inflation zu setzen. Wir gehen davon aus, dass die Entlastungen einen Großteil der Bevölkerung zeitnah erreicht. Ebenso wird diese Maßnahme dazu beitragen, dass die Gefahr von Zahlungsausfällen bei kommunalen Energieversorgern begrenzt wird.

Entlastung kommunaler Haushalte sicherstellen

Auch die Kommunen müssen von der Entlastung durch die Soforthilfe eingeschlossen werden. Wir gehen aktuell davon aus, dass die kommunalen Gebietskörperschaften als juristische Personen und damit Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 des Energiewirtschaftsgesetzes von den Regelungen mitumfasst werden. Um den Kommunen jedoch Klarheit und Sicherheit zu geben, wäre hier eine Klarstellung begrüßenswert, denn aktuell zeigt sich noch große Unsicherheit. Gegen den Ausschluss der Kommunen spricht insbesondere die rechtliche Umsetzung der einmaligen Abschlagshilfe im Rahmen der ersten Stufe für SLP-Kunden. Nach Artikel 2 § 1 Absatz 1 und 2 des Soforthilfegesetz Erdgas und Wärme sollen „Letztverbraucher“ im Sinne von § 3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes durch die Gaspreisbremse mit einer Dezember-Abschlagszahlung geschützt werden. Letztverbraucher sind danach natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Der Begriff „Letztverbraucher“ wird im Energiewirtschaftsrecht dahingehend kommentiert, dass es sich um einen Verbrauch zur Energieumwandlung handeln muss. Erfasst wird also nicht der Weiterverkauf. Dies dürfte für die überwältige Anzahl an kommunalen Abnahmestellen der Fall sein.

Die Kommunen stehen mit ihren vielfältigen Verwaltungsgebäuden, Schulen und weiteren für das Gemeinwohl wichtigen Einrichtungen mit Blick auf die anstehenden Haushaltsberatungen vor großen Herausforderungen. Die steigenden Energiekosten schlagen auch bei den kommunalen Haushalten durch. Bei den aktuellen Ausschreibungen für Strom und Gas hören wir aus

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin · Telefon 030 37711-0 Telefax 030 37711-999
E-Mail: post@kommunale-spitzenverbaende.de
Internet: www.kommunale-spitzenverbaende.de

der Praxis von mindestens einer Verdreifachung der Ausgaben. Mancherorts stehen die Kommunen vor der Frage, wie freiwillige Leistungen wie das Schwimmbad, die Bibliothek oder andere Kulturangebote aufrechterhalten werden können.

Mit klarstellenden Regelungen für Kommunen würde deutlich, dass der Bund mit seinen Entlastungen bei den Energiepreisen diejenigen Einrichtungen schützt, die in Krisenzeiten für ein funktionierendes Gemeinwesen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt unerlässlich sind.

Umsetzung durch kommunale Energieversorger ermöglichen
Der Erstattungsanspruch der Gas- und Wärmeversorger und Antragsverfahren darf auf keinen Fall die Liquidität der kommunalen Energieversorger gefährden. Die Entlastungsbeträge müssen schnell und fristgerecht vom Bund (über die KfW) an die Energieversorger durchgeleitet werden. Der aktuelle Regelungsvorschlag einer „soll"-Vorschrift reicht daher nicht aus. Eine Vorfinanzierung durch die kommunalen Energieversorger ist nicht leistbar. Andernfalls wird sich die bereits angespannte Liquiditätssituation vieler kommunaler Energieversorger nochmals erheblich verschärfen.

Verfahren erleichtern
Unserem ersten Eindruck nach verursacht die Soforthilfe einen hohen bürokratischen Aufwand. Die Anträge, Berechnungen, Informations- und Veröffentlichungspflichten stellen Energieversorger, Lieferanten, Vermieter, aber auch staatliche Institutionen vor große Herausforderungen. Es ist daher unerlässlich, dass Verfahren möglichst schlank und einfach zu gestalten, um die schnelle Umsetzung bis 1. Dezember 2022 überhaupt zu ermöglichen.

Eine Auszahlung zum 1. Dezember muss auch bei Anträgen erfolgen, die aus Zeitgründen zunächst noch nicht abschließend vollständig eingereicht werden konnten. Da das Antragsverfahren bei den kommunalen Energieversorgern zu zusätzlichen Aufwendungen führt, muss der bürokratische Aufwand zwingend reduziert werden. Ebenfalls müssen für eine rechtssichere Umsetzung die Regelungsvorgaben konkretisiert werden.

Wir regen dringend an, bis Mitte November von Seiten des Bundes bzw. der KfW für die kommunalen Energieversorger Klarheit über das Verfahren zur Mittelauskehr zu schaffen. Bei der Frage nach schneller Bearbeitung muss die Rolle des geplanten privatrechtlichen Beauftragten, der vom Bund benannt wird, genauer betrachtet werden. Ihm müssen laut Gesetzentwurf alle Anträge der Lieferanten und Wärmeversorger zur Prüfung vorgelegt werden, bevor sie an die KfW weitergereicht werden. Aufgrund des zu erwartenden hohen Aufkommens an Anträgen befürchten wir bei diesem Verfahren einen Flaschenhals in der Bearbeitung, der zu Lasten der Versorger und Lieferanten geht. Der Auszahlungsprozess droht über dieses Verfahren über Gebühr verlängert oder gar blockiert zu werden. Wir regen daher an, die Beauftragten an Fristen zu binden oder sie zu ermächtigen, die Antragsprüfung auch nachholend abschließen zu dürfen.

Mieterinnen und Mieter berücksichtigen
Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände muss sichergestellt sein, dass insbesondere Mieterinnen und Mieter von der Erstattung des Abschlags unkompliziert profitieren können. Dazu müssen die Wohnungsunternehmen und private Vermieter die Entlastung tatsächlich an die Mietenden weiterreichen. Es sollte verhindert werden, dass gerade private Vermieter mit wenigen Wohneinheiten durch Überforderung dies unterlassen. Insbesondere müssen vulnerable Gruppen wie ältere Menschen, Personen mit Sprachbarrieren sowie allgemein hilfebedürftige Menschen geschützt werden. Die Überprüfung der Entlastung darf nicht mittelbare Aufgabe der Kommunen im Rahmen der Antragsstellung für bestimmte Transferleistungen werden.

Kommunale Sozialleistungen
Die Umsetzung des Gesetzes ist auch für die Kommunen, die für die Gewährung von Sozialleistungen verantwortlich sind und dabei die Heizkostenentlastung berücksichtigen müssen, relevant. Dies betrifft insbesondere die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII. Einerseits sollten Doppelleistungen vermieden werden; andererseits muss sichergestellt sein, dass kein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand für die Jobcenter und Sozialämter entsteht. Inwieweit die in § 11 des Entwurfs vorgesehene Regelung dem Rechnung trägt, muss im Einzelnen geprüft werden.

Im Besonderen

Zu § 2, Absatz 1, Satz 3, Nummern 2 und 3:
Aus dem Entwurf und der Begründung geht nicht eindeutig hervor, wie Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen klar voneinander abgegrenzt werden sollen. Energieversorgungsunternehmen liegen nicht in jedem Fall erweiterte Informationen zu ihren Kunden oder der Verwendung des Erdgases vor. Außerdem muss der Begriff „kommerzieller Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen“ in § 2 Abs. 1, Satz 3, Nr. 2 definiert werden. Was gilt beispielsweise für einen Bäderbetrieb, der mit einem Gas-geführten BHKW sowohl sich selbst mit Wärme und Strom versorgt als auch in das öffentliche Netz einspeist. Hierzu regen wir eine Klarstellung an.

Ausschussdrucksache 20(9)169

04.11.2022

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (bzbv)
10969 Berlin

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)

BT-Drucksache 20/3437

hierzu wurde verteilt:
Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(9)166

b) **Bericht des Bundesrechnungshofes**
Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Förderleistung und zum Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens im Jahr 2021 sowie zum ERP-Wirtschaftsplan 2023

Ausschussdrucksache 20(9)152

am 7. November 2022

GASPREISBREMSE DARF NICHT ZUR UNGLEICHBEHANDLUNG VON ÖL- UND BIOMASSEHEIZUNGEN FÜHREN

Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zur weiteren Entlastung von Haushalten mit Öl- und Biomasseheizungen

24. Oktober 2022

In Folge des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges auf die Ukraine haben die Energiepreise in den letzten Monaten europaweit Rekordhöhen erreicht. Diese Preissteigerungen belasten private Haushalte in vielen Bereichen des täglichen Lebens, etwa bei Lebensmitteln, Mobilität oder Strom. Den größten Anteil der finanziellen Belastungen machen indes die um ein vielfaches gestiegenen Heizkosten aus.

Die Bundesregierung hat deshalb im Rahmen von drei Entlastungspaketen bereits eine Vielzahl von Maßnahmen zur Entlastung der Bürger:innen auf den Weg gebracht.[1] Viele dieser Maßnahmen richten sich an bestimmte Gruppen von Anspruchsberechtigten und sind unabhängig von der im jeweiligen Haushalt genutzten Heizungsform wirksam. Einige der Instrumente hingegen wirken spezifisch für bestimmte Energieträger.

Energieträgerunabhängige Entlastungsmaßnahmen

- Energiepreispauschale für Beschäftigte, Selbstständige, Rentner:innen, Studierende und Fachschüler:innen
- Erhöhung des Kindesgeldes und des Kinderzuschlages sowie einmaliger Kinderbonus und Kindersofortzuschlag
- Erhöhung des Wohngeldes und Erweiterung des Kreises der Berechtigten, Einführung einer Heizkosten- und Klimakomponente
- Heizkostenzuschuss I und II für Wohngeldbezieher:innen sowie Auszubildende und Studierende
- Abbau der kalten Progression, Erhöhung des Grundfreibetrags und Vorziehen der steuerlichen Absetzbarkeit von Rentenbeiträgen
- Entfristung und Erweiterung der Homeoffice-Pauschale

Entlastungsmaßnahmen hinsichtlich Kraftstoff, Gas und Heizöl

- Verschiebung der nächsten Stufe der CO_2-Bepreisung um ein Jahr
- Niedrigere Energiesteuer auf Kraftstoffe („Tankrabatt“)

[1] Vgl. Bundesregierung: Entlastungen im Überblick; https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastungen-im-ueberblick, aufgerufen am 17.10.2022

- Absenkung der Umsatzsteuer auf Gas auf sieben Prozent

Entlastungsmaßnahmen hinsichtlich Strom

- Streichung der EEG-Umlage

Entlastungsmaßnahmen hinsichtlich Mobilität

- Anhebung der Pendlerpauschale
- Bundesweites ÖPNV-Ticket

Darüber hinaus soll unter dem Stichwort Strompreisbremse beziehungsweise Gaspreisbremse den Verbraucher:innen jeweils ein Basisverbrauch zu einem vergünstigten Preis zur Verfügung gestellt werden. Während die Bundesregierung bei der Strompreisbremse direkt einen gesetzgeberischen Vorschlag entwickelt und sich dabei eng mit der EU abstimmt, hat sie zur Ausarbeitung des Mechanismus für die Gaspreisbremse zunächst eine unabhängige Expert:innen-Kommission eingesetzt. Am 10. Oktober 2022 hat diese ihren Zwischenbericht veröffentlicht.[2]

VORSCHLAG DER EXPERT:INNENKOMMISSION FÜR EINE GASPREISBREMSE

In ihrem Bericht stell die Kommission fest, dass sich der Gaspreis für private Haushalte und kleinere Gewerbekunden im Vergleich zum Vorjahr vervierfacht hat.[3] Diese Preisentwicklung besitze erhebliche Sprengkraft, da sie Haushalte bis weit in die gesellschaftliche Mitte an den Rand ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bringen oder finanziell überfordern könne. Aus diesem Grund schlägt die Kommission vor, den Verbraucher:innen einen Rabatt zu zahlen, der sich folgendermaßen berechnet: Die Kosten für ein Kontingent von 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs werden auf ein Preisniveau von 12 Cent/kWh brutto gedeckelt, die Differenz wird als Rabatt an die Verbraucher:innen gezahlt. Der Kostenanstieg für diesen Basisverbrauch wäre somit etwa auf das Doppelte des Vorjahrespreises begrenzt. Für Fernwärme schlägt die Kommission analog die Einführung einer Wärmepreisbremse vor.

Durch die Einführung solcher Entlastungsmechanismen für Gas und Fernwärme würde der Anstieg der Heizkosten für rund 64 Prozent der Haushalte in Deutschland zwar nicht ausgeglichen, aber zumindest begrenzt werden können.[4] Laut Berechnungen des Vergleichsportals Verivox könnte die vorgeschlagene Gaspreisbremse die Heizkosten für Haushalte mit Gasheizungen für diesen Winter um rund 41 Prozent senken.[5]

---

[2] Vgl. BMWK: Sicher durch den Winter. Zwischenbericht der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme; https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/Gas-Kommission/zwischenbericht-expert-innen-kommission-gas-warme.html, aufgerufen am 17.10.2022

[3] Ebd.: „Eine Kilowattstunde Gas kostet im Mittel derzeit 28,3 ct für Neukunden. Vor einem Jahr um diese Zeit lag der Preis für Neukunden bei 6,8 ct pro Kilowattstunde.“ Diese Angaben beziehen sich auf den 7. Oktober 2022 beziehungsweise den 7. Oktober 2021.

[4] BDEW: Beheizungsstruktur des Wohnungsbestandes in Deutschland. Anteile der genutzten Energieträger; https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/beheizungsstruktur-wohnungsbestand/, aufgerufen am 17.10.2022

[5] Vgl. Verivox: Gaspreisbremse könnte Gaskosten um über 40 Prozent senken; https://www.verivox.de/gas/nachrichten/gaspreisbremse-koennte-gaskosten-um-ueber-40-prozent-senken-1119811/, aufgerufen am 17.10.2022

Der vzbv hat den Vorschlag der Kommission grundsätzlich begrüßt, kritisiert die Entlastungsmaßnahmen jedoch als sozial wenig zielgenau. So wäre es nach Ansicht des vzbv besser gewesen, das Geld gestaffelt nach Einkommen auszuzahlen. Weiterhin fehlt ein Sicherheitsnetz für diejenigen, die die explodierenden Gas- und Fernwärmepreise trotz der beschlossenen Entlastungen nicht stemmen können. Der vzbv fordert deshalb seit Monaten ein Moratorium für Energiesperren.[6]

Hinsichtlich der Kostensteigerungen bei anderen Heizungstypen, speziell Heizöl und Biomasse (zum Beispiel Holzpellets), die zusammen rund 30 Prozent der Beheizungsstruktur ausmachen, plant die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt noch keine spezifischen Maßnahmen. Die Expert:innen-Kommission hat jedoch angekündigt, dass sie in ihrem Endbericht auch auf den Umgang mit Härtefällen aufgrund von Preissteigerungen bei nicht erdgasbasierten Wärmetechnologien eingehen wird.

BEGRENZUNG DER KOSTENSTEIGERUNG AUCH BEI ÖL- UND BIOMASSE-HEIZUNGEN

Vor dem Hintergrund einer Gleichbehandlung aller Haushalte unabhängig von ihrem Heizungssystem sollte nach Auffassung des vzbv auch für diese Fälle ein Entlastungsmechanismus geschaffen werden, der die Kostensteigerungen im Ergebnis in einem ähnlichen Umfang begrenzt wie bei Gas und Fernwärme. Dies würde bedeuten, dass die Kosten für 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs auf etwa das Doppelte des vorherigen Jahres begrenzt und die Verbraucher:innen dadurch in einem vergleichbaren Maße entlastet werden sollten.

Der Preis für Heizöl lag in den vergangenen Wochen bei rund 160 Euro/Hektoliter. Vor einem Jahr waren es noch rund 80 Euro.[7] Der Preis hat sich innerhalb eines Jahres somit verdoppelt. Die finanzielle Belastung für Haushalte mit Ölheizungen ist demzufolge nicht in dem gleichen Maße angestiegen wie bei Gas. Eine „Ölpreisbremse“ müsste erst dann entwickelt werden, wenn der Ölpreis auf deutlich mehr als das Doppelte des Vorjahreswertes steigen sollte. Ob dies passiert, ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abzusehen.

Bei Holzpellets sind die Preissteigerungen im laufenden Jahr hingegen bereits jetzt deutlich höher. So kosteten 1.000 kg Holzpellets im Oktober durchschnittlich rund 730 Euro. Im Vorjahreszeitraum lag der Preis bei rund 210 Euro.[8] Die Preise haben sich somit mehr als verdreifacht. Bei einem Beispielverbrauch von 4.000 kg Holzpellets erhöhen sich die Heizkosten demzufolge von 840 Euro auf 2.920 Euro. Durch die Anwendung einer nach dem Prinzip der Gaspreisbremse funktionierenden Rabatts würde eine Einmalzahlung von 992 Euro die Heizkosten auf 1.928 Euro senken. Dies entspricht einer Reduzierung um rund ein Drittel bei gleichem

[6] Vgl, vzbv: Statement von vzbv-Vorständin Ramona Pop zum Zwischenbericht der Gas-Expertenkommission; https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/gaspreisbremse-kommission-liefert-nur-minimalloesung, aufgerufen am 17.10.2022

[7] Vgl. HeizOel24: Heizölpreise Deutschland im Jahresverlauf; https://www.heizoel24.de/charts/heizoel, aufgerufen am 17.10.2022

[8] Vgl. Heizpellets24: Holzpelletspreise Deutschland im Jahresverlauf; https://www.heizpellets24.de/charts/holzpellets, aufgerufen am 17.10.2022

Verbrauchsverhalten und wäre mit der Entlastungswirkung der Gaspreisbremse vergleichbar.[9]

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die finanziellen Belastungen der Nutzer:innen von Öl- und Biomasseheizungen im gleichen Maße begrenzt werden, wie für die Nutzer:innen von Gasheizungen.

Der vzbv fordert deshalb die Entwicklung eines entsprechenden Entlastungsmechanismus, der nach vergleichbaren Prinzipien funktioniert, wie die von der Expert:innen-Kommission vorgeschlagene Gaspreisbremse, sofern die Preise im Vergleich zum Vorjahr auf deutlich mehr als das Doppelte ansteigen.

[9] Kosten mit Preisbremse: 4 t * 80% = 3,2 t; 3,2 t * 210 Euro + 2 = 1344 Euro; 0,8 t * 730 Euro = 584 Euro --> zusammen 1928 Euro; Kosten ohne Preisbremse: 4 t * 730 Euro = 2920 Euro; Entlastung absolut: 2920 Euro – 1928 Euro = 992 Euro; Entlastung relativ: 992 / 2920 Euro = 34 %

Kontakt

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

energie@vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
ist im Deutschen Lobbyregister registriert.
Sie erreichen den entsprechenden Eintrag hier.

Ausschussdrucksache 20(9)170

04.11.2022

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (bzbv)
10969 Berlin

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)

BT-Drucksache 20/3437

hierzu wurde verteilt:
Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(9)166

b) **Bericht des Bundesrechnungshofes**
Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Förderleistung und zum Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens im Jahr 2021 sowie zum ERP-Wirtschaftsplan 2023

Ausschussdrucksache 20(9)152

am 7. November 2022

SOFORTHILFE FÜR GAS- UND FERNWÄRMEKUNDEN WIRD BEGRÜßT

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)

28. Oktober 2022

Einleitung

Der vzbv bedankt sich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme.

Mit der Formulierungshilfe soll das „Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 und über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme“ beschlossen werden.

Das BMWK will aufgrund der besonders stark gestiegenen Gaspreise die Verbraucher:innen, die leitungsgebundenes Erdgas oder Fernwärme beziehen, gesondert und kurzfristig finanziell entlasten. In seinem Entwurf geht das BMWK von einem aktuellen Gaspreis für Neukunden aus, der in Jahresfrist um 416 Prozent gestiegen ist. Etwa die Hälfte der deutschen Haushalte heizen mit Gas, etwa 14 Prozent der Haushalte werden mit Fernwärme versorgt, die ihrerseits zu einem wesentlichen Teil mit Gas erzeugt wird.

Zwar ist der Gaspreis an den Spot- und Terminbörsen seit einigen Wochen deutlich gesunken, dies kann sich bei sinkenden Temperaturen aber schnell wieder ändern. Zudem kommen die Börsenpreise erst zeitverzögert bei den Verbraucher:innen an, sodass bei den Gaspreisen für die privaten Haushalte mit weiteren Preissteigerungen gerechnet werden muss.

Die ExpertInnen Kommission Gas und Wärme hat daher in ihrem Zwischenbericht am 10. Oktober 2022 vorgeschlagen, private Haushalte sowie Handel, Dienstleistung und Gewerbe (GDH) sowie Industrie kurzfristig zu entlasten. Für 2023 hat die Kommission einen Gaspreisdeckel vorgeschlagen, der ab dem 1. Januar umgesetzt werden soll. Da dies für Haushalts- und GDH-Kunden zeitlich nicht umsetzbar sei, soll für diese und für die Wohnungswirtschaft statt des Deckels in Januar und Februar die Abschlagszahlung für Dezember 2022 durch die Bundesregierung übernommen werden.

Im Einzelnen

Gas- und Fernwärmekunden sollen kurzfristig mit einer Soforthilfe im Dezember entlastet werden.

Diese Soforthilfe soll folgende Eckpunkte für Gaskunden umfassen:

- Die Bundesregierung will eine einmalige Abschlagszahlung aller Gas-Standardlastprofil (SLP)-Kunden und Wärmekunden sowie der mit Registrierender Leistungsmessung (RLM) abgerechneten Wohnungswirtschaft im Dezember 2022 übernehmen. Damit sollen auch alle privaten Haushalte, sowohl Eigentümer- als auch Mieterhaushalte, erfasst werden.
- Die Abschlagszahlung soll aus dem Produkt eines Zwölftel des tatsächlichen Jahresverbrauchs 2022 einschließlich Dezember und dem Preis für Dezember 2022 bestehen. Dabei werden insbesondere der Arbeitspreis und der Leistungspreis berücksichtigt. Bei Abrechnungszeiträumen von unter einem Jahr bezieht sich die Abschlagszahlung entsprechend auf diesen Zeitraum.
- Die Abschlagszahlung soll durch den Erdgaslieferanten als Gutschrift oder als Verrechnung den Verbraucher:innen spätestens bis zum 31. Dezember 2022 erfolgen.
- Da der exakte Verbrauch erst Ende Dezember feststeht, soll entsprechend ein Ausgleich für Über- oder Unterzahlungen mit der nächsten Rechnung des Lieferanten erfolgen.
- Wenn Verbraucher:innen im vergangenen Jahr den Anbieter gewechselt haben, soll der vorherige Lieferant dem aktuellen Lieferanten die erforderlichen Verbrauchsdaten zur Verfügung stellen müssen.
- Der Erdgaslieferant soll die Verbraucher:innen bis zum 21. November 2022 auf seiner Internetseite leicht auffindbar über den Entlastungsbetrag informieren müssen.

Ferner schlägt das BMWK für Fernwärmekunden folgendes vor:

- Verbraucher:innen sollen von der Abschlagszahlung im Dezember 2022 freigestellt werden.
- Die Abschlagszahlung soll aus der Summe 100 plus X Prozent des Betrages der geleisteten Abschlagszahlung im September 2022 bestehen. Durch diese Summe soll pauschal die Annahme steigender Preise von September bis Dezember 2022 widergespiegelt werden. Damit soll auch einer Missbrauchsgefahr von kurzfristigen nicht angemessenen Preiserhöhungen für Dezember entgegengewirkt werden.
- Der zu erstattende Betrag soll auf der dem Dezember 2022 folgenden Endabrechnung ausgewiesen werden müssen.
- Der Wärmelieferant soll die Verbraucher:innen spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes auf seiner Internetseite oder durch eine Mitteilung in Textform über den Entlastungsbetrag informieren müssen.

Für Mieter:innen und Wohnungseigentümergemeinschaften (WEGs) sind insbesondere folgende Regelungen für Gas- und Fernwärmekunden geplant:

- Vermieter:innen, die ihre Mieter:innen mit Wärme und Warmwasser versorgen, sollen die Entlastung, die sie selbst erhalten, an die Mieter:innen weitergeben müssen.
- Wenn Mieter:innen bereits erhöhte Betriebskostenvorauszahlungen leisten, soll der entsprechende Erhöhungsbetrag für Dezember ebenfalls nicht geleistet werden müssen.
- WEGs sollen die Entlastung an die Wohnungseigentümer:innen und diese im Falle der Vermietung an ihre Mieter:innen weitergeben müssen.
- Vermieter:innen sollen ihre Mieter:innen in Textform über die voraussichtliche Höhe der Entlastung als Schätzwert unverzüglich informieren müssen, nachdem sie selbst vom Versorgungsunternehmen über das Internet oder mit einer Mitteilung informiert wurden. Der Betrag der der genauen Höhe der Entlastung soll in der Heizkostenabrechnung ausgewiesen werden.
- Wenn eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser weder rechtlich vorgeschrieben ist noch vertraglich vereinbart wurde, sollen Vermieter:innen die Entlastungen nicht an ihre Mieter:innen weitergeben müssen. Als Begründung gibt das BMWK an, dass in diesen Fällen die Heiz- und Warmwasserkosten nicht 1:1 an den Mieter weitergereicht würden.

Der vzbv begrüßt die geplanten Regelungen der Bundesregierung zur einmaligen Abschlagszahlung im Dezember 2022, weil damit die privaten Haushalte kurzfristig eine weitere finanzielle Entlastung für die extrem gestiegenen Gas- und Fernwärmepreise erhalten. Zwar erhalten alle privaten Haushalte unabhängig von der Höhe des Verbrauchs und ihres Einkommens diese Abschlagszahlung, diese ist aber dennoch vor dem Hintergrund der Eilbedürftigkeit zu begrüßen.

Der vzbv geht fest davon aus, dass zusätzlich Maßnahmen für eine Strompreisbreme im Januar 2023 und für eine Gaspreisbremse ab März 2023 eingeführt werden, um die privaten Haushalte auch 2023 und 2024 zu entlasten.

Dem vzbv erschließen sich die unterschiedlichen Detailregelungen für Gas- und Fernwärmekunden nicht. Dazu gehören zum Beispiel die unterschiedlichen geplanten Regelungen zu

- Berechnungen der Abschlagszahlung,
- Bewertungen der Missbrauchsgefahr von kurzfristigen nicht angemessenen Preiserhöhungen für Dezember,
- der Frist, in der insbesondere die Mieter:innen, die Fernwärme beziehen, die Abschlagszahlung erhalten und
- Zeitpunkt und Art der Information des Lieferanten an die privaten Haushalte.

Der vzbv kann auch nicht nachvollziehen, warum Vermieter:innen die Entlastungen nicht an ihre Mieter:innen weitergeben müssen, wenn eine Abrechnung der

Kosten für Heizung und Warmwasser weder rechtlich vorgeschrieben ist noch vertraglich vereinbart wurde. Wenngleich die Heiz- und Warmwasserkosten nicht 1:1 an den Mieter weitergereicht werden und damit auch die Mieter:innen das Risiko von Preisschwankungen nicht voll mittragen, so muss nach Ansicht des vzbv aber der anteilig weitergereichten Heiz- und Warmwasserkosten von den Vermieter:innen durch eine entsprechende Entlastung ausgeglichen werden.

DER VZBV FORDERT

- **die Regelungen zur Abschlagszahlung für Gas- und Fernwärmekunden anzugleichen, insbesondere zu den Berechnungen der Abschlagszahlung, zu den Bewertungen der Missbrauchsgefahr von kurzfristigen nicht angemessenen Preiserhöhungen für Dezember und zu Zeitpunkt und Art der Information des Lieferanten an die privaten Haushalte.**
- **eine eindeutige Regelung, dass Verbraucher:innen, insbesondere auch Mieter:innen, die Fernwärme beziehen, die Abschlagszahlung von ihrem Versorger bzw. von ihrer Vermieter:in spätestens bis zum 31. Dezember 2022 erhalten.**
- **bei nur anteiliger Weitergabe der Heiz- und Warmwasserkosten von Vermieter:innen an Mieter:innen diese Kosten durch eine entsprechende Entlastung durch die Vermieter:innen an die Mieter:innen auszugleichen.**

Ausschussdrucksache 20(9)168

04.11.2022

Dipl.-Ing. Frank Hennig
03185 Peitz

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)

BT-Drucksache 20/3437

hierzu wurde verteilt:
Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(9)166

b) **Bericht des Bundesrechnungshofes**
Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Förderleistung und zum Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens im Jahr 2021 sowie zum ERP-Wirtschaftsplan 2023

Ausschussdrucksache 20(9)152

am 7. November 2022

Dipl.-Ing. Frank Hennig
03185 Peitz

Deutscher Bundestag
Wirtschaftsausschuss
Öffentliche Anhörung am 7. November 2022

Stellungnahme

– Drucksache 20/3437 –
„Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 und über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme - EWSG“ - Änderungsantrag

---

Situation

Die gegenwärtige Energiemangellage, die drastisch gestiegene Energiepreise zur Folge hat, erfordert kurzfristige und wirksame soziale Maßnahmen. Viele Menschen und Unternehmen im Land stehen vor existenziellen Problemen.
Die mangelnde Resilienz unseres Energieversorgungssystems beruht auf der energiestrategischen Entscheidung mehrerer Bundesregierungen, Erdgas als einzige so genannte Brückentechnologie zuzulassen. Die Ablehnung heimischer Energierohstoffe sowie die Verbote verschiedener Energietechnologien (Kernkraft, Kohle, CCS, Fracking) haben, beschleunigt durch den Entfall russischer Erdgaslieferungen, zu einer Energiemangelsituation geführt, die nicht kurzfristig zu beheben ist.

Der vorliegende Entwurf eines Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes (EWSG) soll situativ und einmalig hohe Gas- und Fernwärmepreise für Endverbraucher abfedern. Andere Wärmequellen werden nicht betrachtet, was in der Bevölkerung berechtigterweise als Gerechtigkeitslücke wahrgenommen wird. Öl, Briketts, Holz und Pellets sind ebenso von starken Preissteigerungen betroffen und werden vor allem im ländlichen Raum ohne Gasverteilnetz und im älteren Gebäudebestand vom eher finanzschwachen Bevölkerungsteil genutzt.

Obwohl die jetzige energiewirtschaftliche Krise seit Ende Februar absehbar war, ist der vorliegende Entwurf EU-weit weder abgestimmt noch harmonisiert.

Ausgestaltung

Die Gesetzeskarte für das Energieversorgungssystem umfasst derzeit 27 deutsche Gesetze, 34 deutsche Verordnungen, 2 EU-Leitlinien sowie 25 EU-Richtlinien und Verordnungen. Insgesamt verzeichnet das Energierecht etwa 13.700 Einzelnormen, vor 20 Jahren waren es etwa 200[1]. In Permanenz entstehen neue Regelungen, ohne dass im gleichen Zug andere abgeschafft werden. Die Überlastung des MWK wurde inzwischen öffentlich gemacht. Neue Gesetzesvorhaben werden in immer kürzeren Verfahrensdauern auf den Weg gebracht. Die Zeit für Reaktion und Mitwirkung Beteiligter verkürzt sich.

Der vorliegende Entwurf des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes (EWSG) erhöht den bürokratischen Aufwand insbesondere für die versorgenden Unternehmen beträchtlich. Es entstehen Mehrkosten, hinzu kommt der Zeitdruck in den Unternehmen, die am Ende des Jahres ohnehin mit einer Fülle von Statistiken, Abrechnungen und Berichtspflichten belastet sind.

Vorgeschrieben werden nun Prüfungen von Identitäten, von Plausibilitäten, eine Errechnung einer vorläufigen Leistung, eines Anpassungsfaktors und von Durchschnitten. Anträge und Ergebnisberichte müssen übermittelt werden. Es entsteht Beratungsbedarf, mit hoher Wahrscheinlichkeit auch steuerberatender und juristischer, ein elektronisches Portal muss geschaffen werden und am Ende steht eine Evaluierung, die dann kaum noch von Interesse sein wird.
Dieser Aufwand wird für eine einmalige Entlastung betrieben, die nicht nachhaltig wirkt und die Ursachen der Krise nicht entschärft.
Es ist positiv anzumerken, dass im EWSG-Entwurf keine Sanktionierungen bei Terminüberschreitungen aufgeführt sind.

Die Umsetzung des Gesetzes erfordert eine Einzelfallbetrachtung für jeden einzelnen Kunden durch die versorgenden Unternehmen. Auf den Mehrkosten für den zusätzlichen Aufwand bleiben sie sitzen, werden aber über die künftige Preisgestaltung diesen kompensieren.
Es verursacht vermeidbare administrative Kosten, den Kunden erst über Steuern und Abgaben das Geld abzunehmen, um es dann über komplizierte Hilfe-Regelungen wieder einem Teil von ihnen zurück zu geben. Einer Energiemangellage, die durch ein Ungleichgewicht von Erzeugung und Verbrauch auf europäischer bzw. globaler Ebene besteht, kann nicht dadurch begegnet werden, dass die hohen Preise durch staatliche Zahlungen an die Verbraucherseite zementiert werden. Auch eine künftige Gaspreisbremse beseitigt nicht die Ursachen der Energiekrise. Die einzige nachhaltige Lösung ist die Stärkung und Ausweitung der Erzeugerseite.

Deutsche Energiepolitik ist Ausstiegspolitik. Während Abschaltungen terminlich durch Gesetze vorgegeben werden, sind Einstiege in sichere Energie terminlich nicht definiert.

Das EWSG behandelt ein Symptom. Nötig wären bereits jetzt wichtige Weichenstellungen für einen mittel- und langfristig belastbaren sicheren Energiemix. Aus mehr als 20 Jahren Energiewendeerfahrung sollte klar sein, dass die Potenziale von Wind- und Solarenergie hinsichtlich der Versorgungssicherheit drastisch überschätzt wurden. Trotz über 120 Gigawatt (GW) installierter Wind- und PV-Anlagen bei einem maximalen Bedarf von 80 GW bleibt ein Backup-System in fast vollem Umfang erforderlich. Die Abschaltungen des konventionellen Systems und die Fokussierung auf Import-Erdgas als „Brückentechnologie“ sind die wesentliche Ursache des gegenwärtigen Energiemangels.

Trotz drastisch verschlechterter Randbedingungen für die Energieversorgung hält die Bundesregierung am Vorziehen des Kohleausstiegs bis 2030 und am Ausstieg aus der Kernkraft fest. Damit wird das energiepolitische Zieldreieck aufgegeben und de facto gegen den Paragrafen 1 des Energiewirtschaftsgesetzes verstoßen.

Alternativen

Für die kurzfristige Entlastung der Energie-Endkunden in Haushalten und der Wirtschaft, nicht nur der Gas- und Fernwärmekunden, sollten möglichst einfache, unbürokratische Lösungen gewählt werden:

- die Aussetzung der CO_2-Steuer, die Nichteinführung der CO_2-Steuer für die Müllverbrennung (Kostensteigerung ohne Nutzen).

- Die Absenkung der Mehrwertsteuer für alle Energieformen auf 7 %. Energie ist Lebensmittel, kein Luxus.

- Wärme und Strom sind verbundene Sektoren. Deshalb wirkt auch die Entlastung beim Strompreis auf den Wärmemarkt: Absenkung der Stromsteuer auf das mögliche Minimum, Übernahme der Netzausbaukosten durch den Staatshaushalt.

Mittel- und langfristig mögliche Maßnahmen:

- drastische Reduzierung der Gasverstromung, noch immer werden 2 bis 12 GW Strom aus Erdgas erzeugt. Stromverbrauch senken durch Abschaffung verbrauchserhöhender Subventionen für die E-Mobilität.

-> Weiterbetrieb der Raffinerie Schwedt mit russischem Öl, dies ist nach den EU-Sanktionsregularien möglich

-> Ausweitung der Nutzung heimischen Erdgases
Gewinnung von Schiefer- und Tight-Gas über Horizontal- und Richtungsbohrungen, auch durch die Fracking-Technologie. Technologieaustausch und Zusammenarbeit mit anderen europäischen Ländern. Dies erfordert zunächst, dass sich Regierung und Bundestag überhaupt mit dieser Frage befassen. Ignoranz löst keine Probleme.

-Technologieoffenheit im Bereich moderner fossiler Energiewandlungstechnologien. Das de-facto-Verbot der CCS-Technologie ist vor dem Hintergrund der Empfehlungen des IPCC aufzuheben, Speicheroptionen entstehen derzeit in der Nordsee.

- Änderung des Atomgesetzes Die Laufzeiten der noch betriebenen KKW sollten verlängert werden, bis entsprechender Ersatz an gesicherter Einspeisung besteht.

- Aussetzen des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) bis eine neue, belastbare Struktur des Energieversorgungssystems erkennbar ist. Die Emissionen von amerikanischem LNG erreichen in der Gesamtbetrachtung (mit Vorkette) etwa das Niveau der deutschen Braunkohle.

Vorrangig ist die sichere Versorgung von Industrie und Wirtschaft zu betrachten. Bereits jetzt sind Produktionseinschränkungen mit Personalabbau, Verlagerungen ins Ausland und Stilllegungen zu verzeichnen. Auf der Homepage der Akademie Bergstraße findet sich eine „Datenbank Deindustrialisierung“[2].

Ungeachtet dieser Maßnahmen bleibt die soziale Flankierung von Haushalten und mittelständischer Wirtschaft nötig. Hierzu sind übersichtlich handhabbare Instrumente zur Existenzsicherung zu entwickeln bzw. weiter zu entwickeln.

Die bisherigen politischen Weichenstellungen führen dazu, dass die Versorgungslage im November 2023 infolge weiterer Abschaltungen angespannter sein wird als heute. Dies zu erkennen und entsprechende Entscheidungen zu treffen, sollte vorrangige Regierungsaufgabe sein.

---

1 - https://www.welt.de/wirtschaft/article201256862/Klimapaket-Umsetzung-stellt-Gesetzgeber-vor-Herkulesaufgabe.html
2 - https://www.akademie-bergstrasse.de/deindustrialisierung

Ausschussdrucksache 20(9)173

04.11.2022

Der paritätische Gesamtverband
10178 Berlin

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)

BT-Drucksache 20/3437

hierzu wurde verteilt:
Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(9)166

b) **Bericht des Bundesrechnungshofes**
Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Förderleistung und zum Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens im Jahr 2021 sowie zum ERP-Wirtschaftsplan 2023

Ausschussdrucksache 20(9)152

am 7. November 2022

Stellungnahme zum ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023 (BT-Drucksache 20/3437) mit Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Vorbemerkung

Der Paritätische beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf den mit Änderungsantrag eingebrachten Artikel 2 – Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG).

Er begrüßt, dass damit ein Vorschlag der Expertenkommission aufgegriffen und umgesetzt wird. Gleichzeitig bedauert der Paritätische, dass nicht bereits früher gehandelt wurde. Damit wurde die Chance vertan, die Hilfe zielgenauer und sozial gerechter auszugestalten.

Zum einen wird die Hilfe unabhängig von Verbrauch und Bedürftigkeit geleistet. Zum anderen wird der Vorteil nicht durch eine Besteuerung hoher Einkommen gedämpft, wie dies jedenfalls bei der noch ausstehenden Regelung für die Gaspreisbremse vorgesehen ist.

Zu § 2 – Zu entlastende Endverbraucher

§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 nimmt Großverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, von der Geltung aus. Ziffern 5 bis 7 statuieren wiederum eine Rückausnahme für bestimmte Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge. Dieser Katalog ist lückenhaft und führt zu einer sachwidrigen nicht zu begründenden Ungleichbehandlung.

Ziffer 7 nennt nur Einrichtungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation, nicht aber solche, die der sozialen Teilhabe dienen. „Einrichtungen der sozialen Teilhabe“ sind demzufolge zu ergänzen.

Paritätischer Gesamtverband
Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin, Tel: 030 24636-0, Fax: 030 24636-110
Email: info@paritaet.org, Internet: http://www.paritaet.org

Auch Betreiber mehrerer Kindertagesstätten oder anderer Einrichtungen der Jugendhilfe wie zum Beispiel Kinderdörfer können Großverbraucher im Sinne der Ziffer 1 sein, fallen aber unter keine der Rückausnahmen. Es ist also eine Ziffer zu ergänzen wie folgt: „Kindertageseinrichtungen und andere Einrichtungen, die Leistungen im Sinne des Sozialgesetzbuchs VIII erbringen.“

Zu § 5 – Entlastungen für Mieter*innen

Die in § 5 vorgesehene Verpflichtung für Vermieter, die Entlastung an die Mieter*innen weiter zu reichen, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Berlin, 3. Nov. 2022

Kontakt:
Werner Hesse
Geschäftsführer
sozialrecht@paritaet.org

Ausschussdrucksache 20(9)171

04.11.2022

GdW
Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.
10785 Berlin

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)

BT-Drucksache 20/3437

hierzu wurde verteilt:
Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(9)166

b) **Bericht des Bundesrechnungshofes**
Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Förderleistung und zum Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens im Jahr 2021 sowie zum ERP-Wirtschaftsplan 2023

Ausschussdrucksache 20(9)152

am 7. November 2022

Die Wohnungswirtschaft
Deutschland

Stellungnahme

zum Entwurf

eines Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Soforthilfegesetz Erdgas und Wärme)

Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Bundestages am 07. November 2022

Stand: 04. November 2022

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: http://www.gdw.de

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus.

© GdW 2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsbezogenem Erdgas und Kunden von Wärme (Soforthilfegesetz Erdgas und Wärme)

Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Bundestages am 07. November 2022

Vorwort

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rd. 6 Mio. Wohnungen, in denen über 13 Mio. Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften.

Ferner ist der GdW genossenschaftlicher Spitzenverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes und vertritt zusammen mit seinen regionalen Prüfungsverbänden über 1.800 Wohnungsgenossenschaften.

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Nummer R000112 eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus.

Inhalt

	Seite
1 **Vorbemerkung zum Verfahren**	**1**
2 **Zu § 5 Absatz 4**	**2**
3 **Zu § 5 Absatz 1**	**6**

1
Vorbemerkung zum Verfahren

Der GdW begrüßt den Gesetzesentwurf über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Soforthilfegesetz Erdgas und Wärme). Damit wird eine wesentliche Forderung der Wohnungswirtschaft umgesetzt.

Im bisherigen Verfahren bis zum Kabinettsbeschluss fanden bereits Änderungen des Entwurfes statt, die die Umsetzbarkeit entscheidend verbessern. Insbesondere wurde klargestellt, dass im Bereich vermieteter Wohnungen eine Verrechnung im Rahmen der Heizkostenabrechnung erfolgt. Alles andere, d. h. wohnungsspezifische Informationen, verursachen überproportionalen und massiven Aufwand bei Vermietern und widersprechen den Empfehlungen der ExpertInnen-Kommission. Auszahlungen der gesamten Abschläge würden dem Zweck nicht gerecht, die Heizkosten zu entlasten.

Zu § 5 Absatz 4

§ 5 Abs. 4 führt eine Regel ein, nach der Mieterinnen und Mieter, deren Vorauszahlungen für Betriebskosten in den letzten 9 Monaten erhöht worden sind, diesen Erhöhungsbetrag im Dezember nicht zahlen müssen.

Bewertung des GdW

Der GdW rät dringend davon ab, eine entsprechende Regelung in § 5 aufzunehmen und bittet darum, Abs. 4 ersatzlos zu streichen.

Wir begründen dies wie folgt:

1. Bewusst kein Vorschlag der ExpertInnen-Kommission

Die von der Bundesregierung eingesetzte ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme hat diesen Vorschlag ausdrücklich und bewusst nicht in ihren Abschlussbericht aufgenommen.

Die ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme hat einen einmaligen Entlastungsbetrag von Gas- und Wärmekunden im Dezember vorgeschlagen.

Da eine schnellere Umsetzung durch die Versorger vor März nicht möglich erscheint, dient dieser Betrag auch für die Monate Januar und Februar als finanzielle Brücke bis zur regulären Einführung der Gaspreisbremse. Da die unmittelbaren Kunden/Vertragspartner der Versorger, also auch Wohnungsunternehmen, Hauseigentümer oder Mieter mit Gasetagenheizung zumeist ohne zeitliche Verzögerung von den hohen Preisen betroffen sind und diese im Rahmen der Abschlagszahlungen an die Versorger direkt leisten müssen, hat die Kommission allein die Vertragspartner der Versorger in den Blick genommen.

Mieterinnen und Mieter mit einer zentralen Heizungsanlage sind aber keine unmittelbaren Gas- und Wärmekunden des Versorgers und müssen daher auch im Dezember 2022 keine Zahlungen an diese leisten. Erst über die Betriebs- und Heizkostenabrechnung in 2023 wird der Betrag unter Anrechnung der Vorauszahlungen berücksichtigt, vergleiche hierzu Nr. 2.

Ein vorheriger Abzug des Entlastungsbetrages beim Mieter würde der Architektur der Vorschläge der ExpertInnen-Kommission nicht gerecht werden und diesen widersprechen.

2. Vorschlag führt zu der fatalen Annahme eines vermeintlichen Guthabens

Die im Entwurf vorgesehene Vorschrift geht von dem Verständnis aus, dass dem Mieter eine Gutschrift zustehen würde. Aufgrund der dramatisch angestiegenen Preisentwicklung in 2022 werden die Mieterinnen und Mieter mit der Betriebs- und Heizkostenabrechnung mit vielfach hohen Nachzahlungsbeträgen konfrontiert sein. Dieser Nachzahlungsbetrag reduziert sich durch die "Dezemberentlastung".

Auch dort, wo die Vermieter oder die Wohnungsunternehmen die Vorauszahlungen erhöht haben, liegen die von den Wohnungsunternehmen an die Energieversorger zu leistenden Beträge oft über den Vorauszahlungen der Mieter.

Die dynamischen Preissteigerungen wurden und werden von den sozial orientierten Wohnungsunternehmen nicht sofort bzw. nicht in voller Höhe an die einkommensschwachen Haushalte und Familien, die zu einem hohen Anteil in den von uns vertretenen Unternehmen ein Zuhause finden, weitergegeben.

Das bedeutet:

Die Mieter haben bei dem Wohnungsunternehmen kein auszahlbares Guthaben bei den Heizkosten, am Ende des Heizjahres wird eine Nachzahlung stehen. Ein Verzicht auf die Vorauszahlung erhöht den Nachzahlungsbetrag des Mieters mit der Abrechnung in 2023. Der Entlastungsbetrag wirkt sich also nachteilig auf den mit Betriebskostenabrechnung zu zahlenden Nachzahlungsbetrag aus und überfordert viele Mieterinnen und Mieter.

3. Vorschlag führt zu sachlich nicht zu rechtfertigendem bürokratischen Aufwand und ist nicht umsetzbar

Machen Mieterinnen oder Mieter von der in § 5 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, so führt dies zu einem massiven bürokratischen Aufwand, der sachlich nicht zu rechtfertigen ist.

In den weit überwiegenden Fällen erfolgt der Einzug der Miete über das sog. SEPA-Lastschriftmandat und wird entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 556b BGB bis zum dritten Werktag des jeweiligen Zeitabschnitts, also etwa am 03. Dezember, eingezogen.

Die Wohnungswirtschaft arbeitet fast ausschließlich mit dem sog. SEPA-Lastschriftmandat.

Das SEPA-Lastschriftmandat unterscheidet nicht zwischen der Grund- bzw. Nettokaltmiete und den Vorauszahlungen.

Um die Entlastung vorzunehmen, müssten Wohnungsunternehmen und Einzelvermieter in möglichweise Millionen von Einzelfällen die SEPA-Lastschriftmandate individuell prüfen, den Vorauszahlungsbe-

trag abziehen, das Mandat entsprechend umstellen und dann wieder – nämlich für den kommenden Monat – erneut auf den alten Zustand umstellen.

Änderungen am Mandat müssen 14 Tage vor dem Umstellungsdatum mitgeteilt werden.

Für diejenigen Mieterinnen und Mieter, deren Vorauszahlungen in 2022 erhöht worden sind, kann die zusätzliche geplante Entlastung also frühestens Anfang des Jahres 2023 verrechnet werden.
Dann aber kommt in vielen Fällen bereits die reguläre Betriebs-und Heizkostenabrechnung.

Denkbar ist aber auch, dass berechtigte Mieterinnen und Mieter dem Einzug im Rahmen des Lastschriftmandats widersprechen. Dies ist innerhalb von acht Wochen nach der Belastung möglich. Die Kosten der Lastschrift würde dann vom Wohnungsunternehmen bzw. vom Vermieter zu tragen sein.

Nicht zuletzt hat diese Regelung Potenzial für Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern und könnte deren Verhältnis stark belasten.

Im Hinblick auf die Höhe des Entlastungsbetrages, dem bürokratischen Aufwand, der fehlenden technischen Umsetzung im Dezember und der ohnehin zeitnah erfolgenden Betriebs- und Heizkostenabrechnung ist dieser Vorschlag schlicht und ergreifend nicht umsetzbar.

4. Entlastung schafft Liquiditätsprobleme bei Wohnungsunternehmen und Vermietern

Sofern Abschlags- bzw. Vorauszahlungen überhaupt erhöht worden sind, liegen diese insbesondere aufgrund der dynamischen Preisentwicklung üblicherweise unterhalb der Abschlagszahlungen der Wohnungsunternehmen an die Versorger.

Und: Rund 80 % der KdU-Bezieher wohnen in den vom GdW bzw. seinen Regionalverbänden vertretenen Mitgliedsunternehmen. Die ARGEn aber akzeptieren ganz überwiegend keine erhöhten Vorauszahlungen für die Betriebskosten im Rahmen der Erstattung der Kosten der Unterkunft.

Der Entlastungsbetrag für Dezember würde Liquiditätsprobleme verschärfen. Nicht umsonst empfiehlt die ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme daher eine zinslose Liquiditätshilfe für die Vermieter, die für ihre Mieter in Vorleistung gehen.

5. Mieter über soziale Sicherungssysteme schützen

Der Schutz einkommensschwächerer Haushalte gelingt allein über die sozialen Sicherungssysteme. Verwiesen wird auf die in diesem Jahr beschlossenen Heizkostenzuschüsse I und II und geplante Gaspreisbremse ab März 2023.

Wohnungswirtschaft und Mieterbund waren sich in der ExpertInnen-Kommission einig, dass die Unterstützung des Bundes allein durch die Verrechnung im Rahmen der Heizkostenabrechnung zweckgebunden wirksam und sinnvoll ist. Alle anderen Lösungen verursachen massiven Aufwand, ohne die Bezahlbarkeit der Heizkostenabrechnung zu verbessern.

Insofern bitten wir außerordentlich dringend, es bei der Verrechnung in der Heizkostenabrechnung zu belassen und nicht von den Empfehlungen der Gaskommission abzuweichen.

3
Zu § 5 Absatz 1

Wir empfehlen folgende Änderung:

Die Höhe der Entlastung des Vermieters ist ~~in~~ ***mit*** *der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen.*

Begründung:

Die vorgesehene Ausweisung der Höhe der Entlastung des Vermieters in der Heizkostenabrechnung würde erheblichen Zusatzaufwand auslösen. Den gleichen Zweck erfüllt eine entsprechende Ausweisung mit der Heizkostenabrechnung.

Die Höhe der Entlastung des Vermieters müsste bei Ausweisung in der Heizkostenabrechnung nicht nur in der Rechnungserfassung berücksichtigt, sondern als zusätzliches Datenfeld auch in die Heizkostenabrechnungssysteme einprogrammiert werden. Da es sich bei der Entlastung um einen einmaligen Vorgang handelt, ist eine Anpassung des digitalen Prozesses der jährlichen Heizkostenabrechnung nicht sinnvoll und kann auch nicht gewollt sein. Die vorgeschlagene Änderung soll dies klarzustellen, so dass die Ausweisung auch durch ein begleitendes Informationsschreiben zur Heizkostenabrechnung selbst erfolgen kann.

Auch für zukünftige einmalige Vorgänge im Zusammenhang mit der Heizkostenabrechnung ist eine Verbindung mit der Heizkostenabrechnung statt in der Heizkostenabrechnung sinnvoll

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Klingelhöferstr. 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: http://www.gdw.de

Ausschussdrucksache 20(9)167

04.11.2022

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
10115 Berlin

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)

BT-Drucksache 20/3437

hierzu wurde verteilt:
Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(9)166

b) **Bericht des Bundesrechnungshofes**
Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Förderleistung und zum Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens im Jahr 2021 sowie zum ERP-Wirtschaftsplan 2023

Ausschussdrucksache 20(9)152

am 7. November 2022

VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)

Berlin, 04.11.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

DIE KOMMUNALEN UNTERNEHMEN

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG) Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf muss allerdings noch in zentralen Punkten nachgeschärft werden, damit das politisch gewünschte Ziel, Letztverbraucher in der Gas- und Fernwärmeversorgung schnellstmöglich zu entlasten, durch die überwiegend kommunalen Energieversorgungsunternehmen umgesetzt werden kann.

Die kommunalen Unternehmen unterstützten die Bundesregierung in ihrer Zielsetzung, möglichst schnell Entlastung für die Verbraucherinnen und Verbrauch zu schaffen. Dafür fordern sie passende Rahmenbedingungen ein.

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Stellungnahme kann der VKU in dieser Stellungnahme nicht zu allen Punkten detailliert Stellung nehmen. Wir behalten uns daher vor, weitere Anpassungsvorschläge nachzureichen und auch noch kurzfristig ins weitere Verfahren einzubringen.

› ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Der Erstattungsanspruch der Gas- und Wärmeversorger und Antragsverfahren darf die Liquidität der kommunalen Energieversorger nicht gefährden

Für die kommunale Energiewirtschaft ist es elementar, dass sie die von ihnen zu leistenden Entlastungsbeträge fristgerecht vom Bund erstattet bekommen. Hierzu muss der Bund verpflichtet werden. Andernfalls wird sich die bereits angespannte Liquiditätssituation vieler kommunaler Energieversorger nochmals erheblich verschärfen. Der aktuelle Regelungsvorschlag einer „soll“-Vorschrift reicht daher definitiv nicht aus. Eine Vorfinanzierung ist für die Stadtwerke nicht leistbar. Schafft der Bund es nicht, die Erstattung an die Gas- und Wärmeversorger fristgerecht zu realisieren, müssten die Stadtwerke die im Dezember von den Letztverbrauchern regulär zu leistenden Zahlungen zunächst normal abrechnen. Das Verfahren ist daher möglichst einfach und "massenprozesstauglich” zu halten. Eine Auszahlung zum 1. Dezember muss auch bei Anträgen erfolgen, die aus Zeitgründen zunächst noch nicht abschließend vollständig eingereicht werden konnten. Vervollständigung, Nachprüfung u. a. zur Compliance und (Nach-)Verrechnung mit nachfolgenden Zahlungen müssen dann später erfolgen.

Der VKU appelliert an die Bundesregierung, ein Verfahren aufzusetzen, mit dem eine schnelle Prüfung selbst bei sehr hohen Antragszahlen (wovon ausgegangen werden kann)

gewährleistetet wird. Die Auszahlungsziele der §§ 8 und 9 (jeweils Abs. 3) sind dabei zwingend einzuhalten. Die mit der Prüfung beauftragen Akteure sind die dafür notwendigen Ressourcen an die Hand zu geben.

Das Antragsstellungs- und Antragsabwicklungsverfahren muss einfach und praxisgerecht ausgestaltet werden

Da das Antragsverfahren bei den Stadtwerken zu zusätzlichen Aufwendung führt, müssen die Komplexität und der bürokratische Aufwand sehr stark reduziert werden. Ebenfalls müssen für eine rechtssichere Umsetzung die Regelungsvorgaben konkretisiert werden. Bis Mitte November müssen die formalen Anforderungen der Beantragung und Mittelzuweisung durch die KfW bzw. an EVU zum 1. Dezember 2022 vorliegen. Die Bundesregierung muss hierfür insbesondere die Datenanforderungen konkret formulieren und dabei die Anforderungen des Datenschutzes berücksichtigen. Es muss abschließend gesetzlich geregelt sein, welche Unternehmen für den Dezemberabschlag anspruchsberechtigt sind.

Die beihilferechtliche Prüfung muss schnellstens erfolgen und Rechtssicherheit schaffen

Maßnahmen, die potenziell Auswirkungen auf die Integrität des europäischen Binnenmarktes haben, erfordern eine beihilferechtliche Abstimmung auf europäischer Ebene. Die EU-Kommission hat am 28. Oktober 2022 den befristeten Krisenrahmen (Temporary Crisis Framework – TCF) ergänzt, der die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen soll, den in den Beihilfevorschriften vorgesehenen Spielraum zu nutzen, um die Wirtschaft infolge der Invasion der Ukraine durch Russland zu stützen. Der TCF gibt damit auch den Rahmen für die von der Bundesregierung geplante Entlastung von Unternehmen in Bezug auf Energiepreise vor. Laut Ausführungen in dem Eckpunktepapier der Bundesregierung könnten die verschiedenen Maßnahmen auf Abschnitt 2.1 TCF (bis 2 Mio. EUR) und darüber hinaus auf Abschnitt 2.4 TCF gestützt werden. In Bezug auf Abschnitt 2.4 TCF sei dann noch eine nationale Umsetzung in Form eines notifizierungspflichtigen Gesetzes oder einer Bundesregelung erforderlich und es seien die spezifischen Vorgaben einzuhalten. Darüber hinaus werde es – bei Entlastungen über 150 Mio. Euro – auch noch die Notwendigkeit von Einzelverfahren bei der EU-KOM geben. Um hier schnell Klarheit zu erlangen, müssen diese Prüfungen und Abstimmungen schnellstmöglich erfolgen.

› ANMERKUNGEN IM EINZELNEN

Zu § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Beauftragter und Internetadressen

Der VKU begrüßt, dass die Definition in § 1 Abs. 3 wie vom VKU gefordert erweitert wurden und nun auch Lieferbeziehungen bzw. Lieferkonstellationen beachtet, bei denen die Wärme über mehrere Wärmelieferanten an den Endverbraucher (z. B. Wohnungswirtschaft) geliefert wird.

Zu Absatz (4)
Beauftragter im Sinne des Gesetzes ist eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt zu machende, mit den ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben betraute juristische Person des Privatrechts. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat den Beauftragten zu bestellen.

und Absatz (5)
Antragsadresse und Nachprüfungsadresse sind vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt zu machende Internetadressen.

Der VKU weist darauf hin, dass ein zusätzlicher Prüfschritt über den Beauftragten die Vorauszahlung an die Erdgas- und Wärmelieferanten bis spätestens 1. Dezember 2022 nicht gefährden darf. Vorbehaltlich einer grundsätzlichen kritischen Einschätzung zum zusätzlichen Prüfverfahren (siehe unten) müssen daher die Kontaktdaten des Beauftragten so früh wie möglich vorliegen.

Zu § 2 Entlastung bei leitungsgebundenen Erdgaslieferungen an Letztverbraucher

Zu § 2, Absatz 1, Satz 1:
(1) Erdgaslieferanten sind verpflichtet, den Letztverbrauchern für jede ihrer Entnahmestellen in der Bundesrepublik Deutschland einen einmaligen Entlastungsbetrag in der nach Absatz 2 bestimmten Höhe gutzuschreiben. […]

Der Entlastungsanspruch des Erdgaslieferanten an die Letztverbraucher bzw. die finanzielle Kompensation des Gas- und Wärmeversorgungsunternehmens an ihre Kunden gemäß §§ 2, 3 und 4 hat erst dann zu entstehen, wenn die Erstattung durch die Bundesrepublik Deutschland an den Erdgaslieferanten bzw. Wärmeversorger erfolgt ist.

Zu § 2, Absatz 1, Satz 2:

(1) […] Die Gutschrift hat der Erdgaslieferant zu erteilen, der den Letztverbraucher am Stichtag 1. Dezember 2022 mit Erdgas beliefert. […]

Bei der Abgrenzung der Kunden zum 1. Dezember muss beachtet werden, dass der Kundenstamm zu diesem Zeitpunkt sich durch den rückwärtigen Einzug noch 6 Wochen lang ändern kann. Vor diesem Hintergrund sollten weitere/mehrere Korrekturschleifen zw. Erstantrag und Endabrechnung zum 31. Mai 2024 möglich sein.

<u>Zu § 2, Absatz 1, Satz 3, Nummern 2 und 3:</u>
Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht gegenüber Entnahmestellen von Letztverbrauchern,

1. *die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, wenn deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden beträgt,*
2. *soweit sie das Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmerzeugungsanlagen beziehen, oder*
3. *soweit sie zugelassene Krankenhäuser sind.*

Unklar ist, wie Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen und Krankenhäuser (mit RLM-Abnahmestellen unter 1,5 Mio. kWh) klar abgegrenzt werden sollen. Energieversorgungsunternehmen liegen nicht in jedem Fall erweiterte Informationen zu Ihren Kunden oder der Verwendung des Erdgases vor.

Außerdem muss der Begriff „kommerzieller Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen“ in § 2 Abs. 1, Satz 3, Nr. 2 definiert werden. EVUs dürfen nicht aufgrund etwaiger (nicht einbringbarer) Rückforderungen von letztendlich nicht anspruchsberechtigten Unternehmen belastet werden.

<u>Zu § 2, Absatz 1, Satz 4:</u>
Satz 3 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf Entnahmestellen von Letztverbrauchern,

1. *die das Erdgas weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergemeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen, […]*

Für Mischformen der Erdgasnutzung, z. B. nur teils gewerbliche Vermietung, teils privat genutzter Wohnraum bedarf es einer eindeutigen Abgrenzung in § 2 Abs. 1, Satz 4, Nr. 1. Die Interpretation, ab wann die Nutzungsform des Mietobjektes einen Anspruch begründet darf nicht dem Energieversorger überlassen bleiben.

Zu § 4 Verpflichtung des Wärmeversorgungsunternehmens gegenüber seinen Kunden

Zu § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3

Der Satz 2 ist wie folgt anzupassen:

Ist der Kunde zur Zahlung eines nach einem anderen Verfahren ermittelten Abschlags verpflichtet als der Leistung von zwölf Abschlagszahlungen innerhalb eines jährlichen Abschlagszeitraums, so ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. Dieser ermittelt sich aus der Summe der Abschlagszahlungen, die der Kunden für seinen Wärmebezug im aktuellen ~~letzten~~ Abrechnungszeitraum zu zahlen verpflichtet ist ~~war~~, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate.

§ 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 beschreiben das Verfahren für die Berechnung der dem Kunden durch das Wärmeversorgungsunternehmen zu leistenden finanziellen Kompensation. Mit der aktuell vorliegenden Regelung würden Kunden der Fernwärme, deren Kompensation auf Basis von Satz 2 berechnet wird, gegenüber denjenigen Kunden, deren Kompensation nach Satz 1 berechnet wird, benachteiligt. In dem Satz 3 auf den aktuellen und nicht auf den letzten Abrechnungszeitraum abstellt, wird diese Ungleichbehandlung behoben.

Des Weiteren bedarf es einer gesetzlichen Regelung oder zumindest einer Klarstellung für Wärmekunden, die keinen Abschlag zahlen, sondern verbrauchsgenaue Monatsrechnungen erhalten. In diesem Fall könnte die Monatsrechnung wie ein Abschlag hinsichtlich des Entlastungsanspruchs behandelt werden.

Zu § 8 Antragsverfahren für die Vorauszahlung an Erdgaslieferanten

Zu § 8, Absatz 3

Der bisherige Satz 1 wird durch neue Sätze 1 bis 3 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

Die Auszahlung soll zum 1. Dezember 2022 erfolgen. Sie hat jedoch spätestens zwei Wochen nach Eingang des mit dem Vorauszahlungsantrag nach Absatz 2 Satz 1 verbundenen Prüfantrag nach Absatz 5 bei dem Beauftragten zu erfolgen, wenn der Beauftragte bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Ergebnisbericht nach Absatz 4 Satz 3 erstellen konnte. Der Beauftragte informiert die Kreditanstalt für Wiederaufbau hierüber und beantragt die vorläufige Auszahlung der Vorauszahlung im Namen des Antragstellers.

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden unverändert zu den Sätzen 4 bis 7.

Es wird ein neuer Satz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

Gleiches gilt im Falle einer vorläufigen Zahlung nach Absatz 3 Satz 3, wenn aufgrund des Ergebnisberichts nicht berechtigte Zahlungen oder Überzahlungen geleistet wurden.

Die Erdgaslieferanten müssen zunächst einen Prüfantrag bei dem Beauftragten stellen. Dieser führt eine Prüfung hinsichtlich der Identität des Antragstellers und der Plausibilität der beantragten Zahlung durch. Der Beauftragte stellt dann in der Regel nach der Plausibilitätsprüfung den Vorauszahlungsantrag bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Wenn die Auszahlungsfrist an die Stellung des Vorauszahlungsantrages geknüpft wird, liegt die Auslösung der Zahlungsfrist alleine in der Hand des Beauftragten, der selbst in dem Gesetz keiner Verpflichtung zum Handeln innerhalb einer bestimmten Frist unterliegt. Erdgaslieferanten können deswegen ohne eigenes Verschulden in eine Situation geraten, dass sie selbst gegenüber ihren Kunden zu einer Leistung verpflichtet sind, ohne dass sie eine entsprechende Erstattung erhalten haben. Dies kann zu erheblichen Liquiditätsschwierigkeiten führen. Eine Zwei-Wochen-Frist kann deswegen nur an die Handlung anknüpfen, die die Unternehmen selbst beeinflussen können; das ist die Stellung des Prüfantrags. Verzögerungen durch den Beauftragten können nicht zulasten der Unternehmen gehen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das elektronische Portal zur Antragsstellung spätestens zum 10. November bereitstehen muss.

Zu § 8, Absatz 4:

(4) Vor Antragstellung ist der Vorauszahlungsantrag einer Prüfung hinsichtlich der Identität des Antragstellers und der Plausibilität der beantragten Zahlung durch den Beauftragten zu unterziehen. Der Antrag auf Prüfung (Prüfantrag) ist bis zum 28. Februar 2023 unter der Antragsadresse bei einem elektronischen Portal zu stellen, das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Beauftragten zur Verfügung gestellt wird.

Die Antragsstellung muss spätestens zum 17. November 2022 möglich sein. Es ist zu prüfen, ob durch die Verfügungsstellung eines einheitlichen Antragsformulars durch den Beauftragten die Antragseinreichung und -abwicklung beschleunigt werden kann. Ein solches Formular wäre spätestens zum 10. November 2022 zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Prüfantrag nach Absatz 4 muss folgende Angaben enthalten:

1. *die Angaben nach Absatz 2 Satz 1,*
2. *die jeweils auf Arbeitspreis, Grundpreis, Umsatzsteuer und sonstige Abgaben entfallenden Teilsummen der beantragten Vorauszahlung.*
3. *die der beantragten Vorauszahlung zugrunde liegende Anzahl von Letztverbrauchern, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlast-profil und registrierender Leistungsmessung,*
4. *die der beantragten Vorauszahlung zugrunde liegende prognostizierte Liefermenge, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung,*

5. *die Liefermenge des Jahres 2021, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung,*
6. *die Betriebsnummer des Erdgaslieferanten bei der Bundesnetzagentur.*

Notwendig ist die Klarstellung, dass nach § 8 Absatz 5, Nummer 2, die jeweiligen Summen gemeint sind. Ferner sollte klargestellt werden, dass unter § 8 Absatz 5, Nummer 3 unter Letztverbrauchern die jeweiligen Marktlokationen zu verstehen sind.

Zu § 9 Antragsverfahren für den Erstattungsanspruch von Wärmeversorgungsunternehmen

Zu § 9, Absatz 3

Der bisherige Satz 1 wird durch neue Sätze 1 bis 3 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

Die Auszahlung soll zum 1. Dezember 2022 erfolgen. Sie hat jedoch spätestens zwei Wochen nach Eingang des mit dem Vorauszahlungsantrag nach Absatz 2 Satz 1 verbundenen Prüfantrag nach Absatz 5 bei dem Beauftragten zu erfolgen, wenn der Beauftragte bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Ergebnisbericht nach Absatz 4 Satz 3 erstellen konnte. Der Beauftragte informiert die Kreditanstalt für Wiederaufbau hierüber und beantragt die vorläufige Auszahlung der Vorauszahlung im Namen des Antragstellers.

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden unverändert zu den Sätzen 4 bis 7.

Es wird ein neuer Satz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

Gleiches gilt im Falle einer vorläufigen Zahlung nach Absatz 3 Satz 3, wenn aufgrund des Ergebnisberichts nicht berechtigte Zahlungen oder Überzahlungen geleistet wurden.

Die Wärmeversorgungsunternehmen müssen zunächst einen Prüfantrag bei dem Beauftragten stellen. Dieser führt eine Prüfung hinsichtlich der Identität des Antragstellers und der Plausibilität der beantragten Zahlung durch. Der Beauftragte stellt dann in der Regel nach der Plausibilitätsprüfung den Vorauszahlungsantrag bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Wenn die Auszahlungsfrist an die Stellung des Vorauszahlungsantrages geknüpft wird, liegt die Auslösung der Zahlungsfrist alleine in der Hand des Beauftragten, der selbst in dem Gesetz keiner Verpflichtung zum Handeln innerhalb einer bestimmten Frist unterliegt. Wärmeversorgungsunternehmen können deswegen ohne eigenes Verschulden in eine Situation geraten, dass sie selbst gegenüber ihren Kunden zu einer Leistung verpflichtet sind, ohne dass sie eine entsprechende Erstattung erhalten haben. Dies kann zu erheblichen Liquiditätsschwierigkeiten führen. Eine Zwei-Wochen-Frist kann deswegen nur an die Handlung anknüpfen, die die Unternehmen selbst beeinflussen können; das ist die Stellung des Prüfantrags. Verzögerungen durch den Beauftragten können nicht zulasten der Unternehmen gehen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass

das elektronische Portal zur Antragsstellung spätestens zum 10. Noember bereitstehen muss.

Zu § 9, Absatz 5:

Absatz 5 muss wie folgt gefasst werden:

Der Prüfantrag nach Absatz 4 muss folgende Angaben enthalten:

1. *die Angaben nach Absatz 2 Satz 1,*
2. *die Angaben zu den der der beantragten Erstattung zugrunde liegenden Kundenbeziehungen, zum Zweck der Plausibilisierung mit Angabe einer E-Mail-Adresse, ~~oder~~ einer Telefonnummer~~,~~ oder der Postanschrift des Kunden, sowie der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 gemäß § 4 Absatz 3,*
3. *die Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraumes*

E-Mail-Adressen oder Telefonnummern liegen dem Fernwärmeversorger in vielen Fällen nicht vor. Die Kontaktinformation des Kunden beschränkt sich oftmals auf die Postanschrift. Um Aufwendungen im Kontext der Vorbereitung des Prüfantrags möglichst niedrig zu halten, sollten die Angaben im Prüfantrag möglichst praxistauglich ausgestattetet sein und die Angabe der Postanschrift des Kunden ausreichen.

VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Andreas Seifert
Stv. Abteilungsleiter Recht, Finanzen und Steuern und Bereichsleiter Recht
Abteilung Recht, Finanzen und Steuern
Telefon: +49 30 58580-132
E-Mail: seifert@vku.de

Simone Käske
Stv. Bereichsleiterin Energieeffizienz, Energievertrieb und Energiehandel
Abteilung Energiewirtschaft
Telefon: +49 30 58580-184
E-Mail: kaeske@vku.de

Nils Weil
Referent Wärmemarkt
Abteilung Energiewirtschaft
Telefon: +49 30 58580-388
E-Mail: weil@vku.de

Ausschussdrucksache 20(9)174

07.11.2022

Prof. Isabella Weber, Ph.D.
UNIVERSITY OF MASSACHUSETTS AMHERST
Amherst, MA 01002-2900

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)

BT-Drucksache 20/3437

hierzu wurde verteilt:
Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(9)166

b) **Bericht des Bundesrechnungshofes**
Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Förderleistung und zum Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens im Jahr 2021 sowie zum ERP-Wirtschaftsplan 2023

Ausschussdrucksache 20(9)152

am 7. November 2022

UNIVERSITY OF MASSACHUSETTS
AMHERST

Economics Department

Prof. Isabella Weber, Ph.D., Ph.D.
Crotty Hall
412 North Pleasant Street
Amherst, MA 01002-2900

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu Soforthilfen für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages am 7. November 2022

1. Problemlage

Der Gesetzesentwurf legt die Problemlage, die eine Gaspreisbremse erforderlich macht überzeugend dar. Es wird richtigerweise konstatiert, dass „die dramatisch gestiegenen Preise für Erdgas in erheblichem Ausmaß, die finanzielle Leistungsfähigkeit privater Haushalte und Unternehmen zu überfordern" drohen. Daraus resultiert „erhebliche soziale Sprengkraft" und weitreichende Konsequenzen für die wirtschaftliche Stabilität. Auch der Verweis auf die Gefahr für einen weiteren Anstieg der Inflation ist zutreffend. So heißt es: „Wenn vorübergehende extreme Preisanstiege sich weiterhin ungebremst auf die Breite der Wirtschaft übertragen, drohen nicht nur viele Geschäftsaufgaben und Insolvenzen, sondern im Rahmen von sogenannten Zweitrundeneffekten auch ein weiterer deutlicher Anstieg der Verbraucherpreise." Des Weiteren werden fehlende Planbarkeit bei Unternehmen und eine Störung von Lieferketten richtigerweise als Konsequenzen des extremen Preisanstiegs dargelegt.

2. Ziele

Im Anbetracht dieser Problemlage verfolgt die Gaspreisbremse laut des Gesetzesentwurfs folgende **Ziele: 1) Eine schnelle Entlastung von GaskundInnen, wobei von „zentraler Bedeutung [ist], diejenigen, die davon am stärksten bedroht sind bzw. sein werden, vor einer finanziellen Überforderung zu schützen, und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern"; 2) „die Bekämpfung der Inflation", und 3) „die Stabilität unserer Volkswirtschaft"**. Auch wenn dies nicht explizit aufgeführt wird, darf die Verfolgung dieser drei Ziele selbstredend nicht der Vermeidung einer Gasmangellage entgegenwirken.

3. Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Die hier ausgeführte Bewertung der Gaspreisbremse erfolgt basierend auf der Problembeschreibung und Zielsetzung wie sie im Gesetzesentwurf vorliegt.

<u>Stufe 1: Einmalige Entlastung im Dezember 2022</u>

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein wichtiger Schritt um die zutreffend beschriebenen, extremen Belastungen von Gas- und FernwärmekundInnen abzufedern. Da die Kostenbelastung für viele GaskundInnen existenzbedrohliche Ausmaße annimmt, gilt in erster Linie das Gebot der Schnelligkeit bei dieser ersten Stufe der Gaspreisbremse. Es ist daher entscheidend, dass die hier vorgelegte Soforthilfe in der Form einer einmaligen Entlastung noch im Dezember 2022 wirksam wird. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass alle relevanten Gruppen rechtzeitig erreicht werden, und dass die Wirkung der Soforthilfe so sozial ausgewogen ist, wie im Betracht

The University of Massachusetts is an Affirmative Action/Equal Opportunity Institution

des Gebotes der Schnelligkeit möglich ist. ***Hier besteht der im Nachfolgenden dargelegte Verbesserungsbedarf trotz der kurzen Frist.***

Korrektur der regressiven Verteilungswirkung: Besteuerung

Wie eine Analyse des Mercator Research Institute zeigt, erhalten Haushalte im untersten Dezil durchschnittlich eine Einmalzahlung von knapp 150 Euro, während Haushalte im obersten Dezil durschnittlich 250 Euro bekommen (Kellner, Ambert, Knopf, Edenhofer, 2022). Das heißt die Einmalzahlung an die ärmsten 10% entspricht nur etwa 60% der Zahlung an die reichsten 10%. Diese Schieflage reflektiert den durchschnittlichen Zusammenhang zwischen Einkommen und Gasverbrauch. Um dieser Schieflage entgegenzuwirken, hat die ExpertInnen-Kommission eine Besteuerung der einmaligen Entlastung empfohlen:

„Die erhaltene einmalige Entlastung ist bei der Einkommenssteuererklärung als geldwerter Vorteil anzugeben. Dabei ist das verteilungspolitische Ziel dieses Vorschlags, dass die erhaltene Entlastung erst ab einem Einkommen in der Höhe des solidaritätszuschlagspflichtigen Einkommens von 72.000 Euro zu versteuern ist. Eine Veranlagungspflicht entsteht alleine durch die erhaltene Entlastung nicht." (Abschlussbericht der ExpertInnen-Kommission, 2022)

Die Analyse des Mercator Research Institute's zeigt, dass dieses Vorgehen die Einmalzahlung ab dem achten Einkommensdezil reduzieren würde. Dies würde einen Teil der sozialen Schieflage korrigieren, ohne die Entlastungswirkung der unteren 70% der Haushalte nach Einkommen zu reduzieren. Sollte eine Besteuerung der Einmalzahlung kurzfristig nicht umsetzbar sein, böte sich alternativ eine vorübergehende Erhöhung des Solidaritätszuschlages an. Dabei würden zwar auch Haushalte ohne Gasanschluss besteuert, jedoch wäre das konsistent mit dem Leitgedanken der Gaspreisbremse, die GaskundInnen in etwa mit den ÖlkundInnen gleich zu stellen.

Zeitnahe Entlastung von MieterInnen

Um keine zusätzliche soziale Schieflage zu erzeugen und dem Prinzip „diejenigen, die davon [Gaspreisanstieg] am stärksten bedroht sind bzw. sein werden, vor einer finanziellen Überforderung zu schützen, und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern" muss sichergestellt werden, dass MieterInnen die ihre Gaskosten über den Vermieter abgerechnet bekommen nicht gegenüber anderen GaskundInnen benachteiligt werden. Um dies zu erreichen müssten Vermieter die vom Gasversorger erhaltene Entlastung unverzüglich an die MieterInnen weitergeben. Dies könnte entsprechend der bestehenden Regelungen zwischen GaskundInnen und Gasversorgern entweder durch ein Aussetzen der Dezemberabschlagszahlung oder durch eine Reduktion der Abschlagszahlung entsprechend der einmaligen Entlastung erfolgen. Eine Reduktion der Dezember Abschlagszahlung lediglich um den Betrag der der Erhöhung aufgrund eines Preisanstieges entspricht wie in § 5 vorgesehen, würde MieterInnen, die ihre Gasrechnung über den Vermieter begleichen, gegenüber anderen Haushalten benachteiligen. Wenn die Entlastung in dieser Gruppe erst mit der Endabrechnung erfolgt, wird bei vielen Haushalten die finanzielle Leistungsfähigkeit in der Zwischenzeit überfordert.

Flächendeckende Entlastung von Sozialträgern

Es ist zu begrüßen, dass in § 2 (1) Sozialträger mit RLM Anschluss von der Begrenzung der Soforthilfe auf SLP Anschlüsse ausgenommen werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass eine flächendeckende Entlastung der relevanten Sozialträger erfolgt. Um dies zu erreichen sind zum Beispiel

Hospizeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu ergänzen.

Stufe 2: Gaspreisbremse

Für die zweite Stufe der Gaspreisbremse sollten über das Gebot der Schnelligkeit hinausgehend, die oben dargelegten Ziele eine sozialausgewogene Entlastung, der Inflationssenkung und der Stabilisierung der Wirtschaft gelten. Dabei kommt es auf die Ausgestaltung der Gaspreisbremse an. Folgende Punkte sind insbesondere zu beachten.

Gaspreisbremse für SLP KundInnen (Haushalte und Unternehmen)

Das Grundmodell der ExpertInnenkommission eines Preisdeckels von 12 Cent für ein Grundkontingent von 80% des geschätzten Verbrauches ist zu begrüßen. Ein Sparbonus bei einem Verbrauch unter 80% sichert den Sparanreiz.

Um eine größere ***soziale Ausgewogenheit*** zu erreichen, bietet sich die Einführung eines ***Mindestkontingents, das unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch preisgedeckelt wird, und einer Obergrenze*** für jeden Haushalt an sobald dies technisch umsetzbar ist, wie von der ExpertInnen-Kommission angedacht. Die Herausforderung bei der Umsetzung besteht darin, dass Gasversorger keine Informationen über die Anzahl der Haushalte hinter einem Gasanschluss haben. Diese Information wäre nicht nur zur Umsetzung eines Mindestkontingents und einer Obergrenze nötig, sondern würde auch die Steuerungsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur erhöhen, sollte es trotz bester Anstrengungen zu einer Gasmangellage kommen. Um die erforderliche Datengrundlage zu schaffen, böte es sich an eine Frist zu setzen, ab der eine Obergrenze für das preisgedeckelte Grundkontingent gilt. VermieterInnen könnten bis zu dieser Frist eine Erhöhung der Obergrenze entsprechend der Anzahl der Mietseinheiten geltend machen. Unternehmen könnten sich fristgerecht für eine Befreiung von der Obergrenze melden. Diese Anpassungen würden formlos erfolgen und im Nachhinein würde stichprobenartig geprüft, wobei eine Bestrafung für Subventionsbetrug droht. Bis ein Mindestkontingent und eine Obergrenze umgesetzt werden können, sollte der Vorschlag der ExpterInnen-Kommission für eine Besteuerung wie oben dargelegt umgesetzt werden.

Eine Obergrenze von hätte gleich mehrere Vorteile. Eine Obergrenze von 20,000 kWh würde die Entlastung der reichsten 25% der Haushalte begrenzen und rund 10% der fiskalischen Kosten einsparen (Kellner, Ambert, Knopf, Edenhofer, 2022). Des weiteren würde bei Haushalten mit oberhalb der Obergrenze der Durchschnittspreis für Gas steigen, was bei den Haushalten mit dem größten Sparpotenzial einen wichtigen **Sparanreiz** setzt. Ein Mindestkontingent von 4,000 kWh würde einkommensschwache Haushalte besserstellen und deren Entlastung erhöhen.

Die preissenkende Subvention sollte als laufender Rabatt auf der Abschlagszahlung und nicht als einmalige Prämie oder Bonus abgebildet werden um sicher zu stellen, dass die **inflationssenkende Wirkung** realisiert wird. Um **Missbrauchspotenzial** zu vermeiden und einen Anreiz bei GaskundInnen mit niedrigem erwartetem Verbrauch in teure Tarife zu wechseln zu unterbinden, sollte der Empfehlung der ExpertInnen-Kommission gefolgt werden und Negativsalden auf Gasrechnungen ausgeschlossen werden.

Gaspreisbremse für RLM KundInnen (Industrie)

Das Grundmodell der ExpertInnenkommission eines Preisdeckels von 7 Cent für ein Grundkontingent von 70% des geschätzten Verbrauches ist zu begrüßen. Um sicher zu stellen, dass die Gaspreisbremse Lieferketten und damit die Wirtschaft stabilisiert wird, sollte die preissenkende Subvention nicht als Einmalzahlung ausgezahlt werden. Dies könnte wie Krebs (2022) darlegt als Stilllegungsprämie wirken und zu Verwerfungen in den Lieferketten, einer Verschärfung der Rezession und steigender Inflation führen. Um trotz Gaspreisbremse Fuel Switch zu befördern, kann wie von der ExpertInnen-Kommission empfohlen, das Substitutionsprodukt der Bundesnetzagentur eingesetzt werden. Um ausreichende **Sparanstrengungen** in der Industrie sicherzustellen und die Sparlast möglichst so zu verteilen, das das Industriesystem erhalten bleibt, bieten sich Gasrückkäufe durch das Regelenergieprodukt oder eine Reverse Auction von Volumen an, die die Knappheitslage laufend reflektieren. Dabei könnten Sektor spezifische Rückkaufkontingente definiert werden und Konditionen für Unternehmen zur Teilnahme am Rückverkauf, wie z.B. ein Nachweis über die Importsubstituierbarkeit, gesetzt werden.

Um die **inflationssenkende Wirkung der Gaspreisbremse** für die Industrie voll zu realisieren, bedarf es eines Mechanismus, der dafür sorgt, dass sich die Gaskostensenkung in eine Preisstabilisierung bei den Produkten der begünstigten Unternehmen übersetzt. Eine Rückerstattung der preissenkenden Subvention bei Zufallsgewinnen zusammen mit einem Verbot von Boni und Dividendenausschüttungen könnte dieses Ziel erreichen. Unternehmen müssten die erhaltene finanzielle Unterstützung in dem Umfang rückerstatten, in dem der Gewinn den durchschnittlichen Gewinn der vorangegangenen drei Steuerjahre um mehr als 20%1 überschreitet. Die Rückerstattungspflicht gilt für die Dauer des Programms. **Transformationsinvestitionen** können als **Sofortabschreibungen** geltend gemacht werden.

ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme (2022): Sicher durch den Winter: Abschlussbericht. Online: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Kellner, M., M. Ambert, B. Knopf, O. Edenhofer (2022): Was der Vorschlag der Gaskommission für private Haushalte bedeutet: Substanzielle Entlastung, aber sozial unausgewogen. Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change. Online: https://www.mcc-berlin.net/fileadmin/data/C18_MCC_Publications/2022_MCC_Analyse_Ergebnisse_Gaskommission.pdf

Krebs, T. (2022): Anmerkungen zur Ausgestaltung der Gaspreisbremse für industrielle Verbraucher. Universität Mannheim. Online: https://www.vwl.uni-mannheim.de/media/Lehrstuehle/vwl/Krebs/gaspreisbremse_studie_final-2.pdf